

»Konsens« und »consensus« im Merowingerreich

Steffen Patzold (Tübingen)

Konsens ist an deutschen Universitäten Tagesgeschäft. In geisteswissenschaftlichen Fakultäten gilt er zur Zeit noch als hohes Gut: Professoren legen Wert darauf, Entscheidungen im Kollegenkreis möglichst einvernehmlich zu treffen. Wenn deutsche Mediävisten über Konsens und über Konsensualität als Prinzip diskutieren, dann handeln sie deshalb auch über ihre eigenen Erfahrungen; und die stammen aus der behaglichen Welt einer intellektuellen Elite, die im Allgemeinen wenig gewaltbereit ist.

In den »Historien« Gregors von Tours oder der »Chronik« Fredegars tritt dem Leser eine andere Welt entgegen. Die Angehörigen der politischen Führungsgruppen, von denen diese Autoren berichten, hatten gute Chancen, vorzeitig und unangenehm aus dem Leben zu scheiden: sei es noch als Kind (wie die Söhne Chlodomers 524¹⁾, oder die Söhne Theuderichs II. 613²⁾; sei es als Urgroßmutter (wie Brunichilde, die 613 an ein wildes Pferd gebunden und zu Tode geschleift wurde³⁾). Auch sonst geht es in Gregors und Fredegars Geschichten häufig nicht konsensual, sondern agonal zu. Da wird ein Krieger, der bei Soissons seinen Anteil an der Beute einfordert, im Jahr darauf vom guten König Chlodwig erschlagen⁴⁾. Da werden Bischöfe von dem bewaffneten Anhang aufrührerischer Nonnen in Poitiers blutig geprügelt⁵⁾. Da spaltet Waddo seinem *actor* den Schädel, nur weil der das Haus nicht gefegt und die Bänke nicht mit Teppichen belegt hat. Im

1) Gregor von Tours, *Libri Historiarum X*, hg. von Bruno KRUSCH und Wilhelm LEVISON (MGH SS rer. Merov. 1,1), Hannover 1951, lib. III, c. 18, S. 118 f.

2) Pseudo-Fredegar, *Chronica*, hg. von Bruno KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 2), Hannover 1888, lib. IV, c. 42, S. 141.

3) Ebd., lib. IV, c. 42, S. 142.

4) Gregor von Tours, *Libri Historiarum X* (wie Anm. 1), lib. II, c. 27, S. 72 f.; zu der berühmten Episode zuletzt Matthias BECHER, *Chlodwig I. Der Aufstieg der Merowinger und das Ende der antiken Welt*, München 2011, S. 158–161.

5) Gregor von Tours, *Libri Historiarum X* (wie Anm. 1), lib. IX, c. 41, S. 467; zum Kontext, dem sogenannten Nonnenaufstand von Poitiers: Martina HARTMANN, *Reginae sumus*. Merowingische Königstöchter und die Frauenklöster im 6. Jahrhundert, in: *MIÖG* 113 (2005), S. 1–19.

Gegenzug bekommt Waddo vom Sohn des Verwalters einen Speer »mitten in den Leib und zum Rücken wieder heraus gerammt; und als er zu Boden sank, lief die Menge, die sich gesammelt hatte, herbei und begann ihn zu steinigen⁶⁾«.

Über die Königin Fredegunde und ihre Tochter Rigunthe weiß Gregor von Tours folgende Geschichte zu erzählen: »Rigunthe aber [...] überhäufte ihre Mutter oft mit Schmähungen und sagte, sie selbst sei die Herrin, und sie werde ihre Mutter wieder zur Sklavin machen. Und sie reizte sie häufig durch ihr Gekeife und manchmal prügelten sie sich mit Fäusten und Ohrfeigen.« Schließlich, so Gregor weiter, habe die Mutter ihrer Tochter angeboten, sich doch selbst an dem Schatz ihres Vaters zu bedienen. Darauf heißt es in den ›Historien‹ wörtlich: »Und als die Tochter den Arm hinein streckte und die Sachen aus der Truhe holte, ergriff die Mutter den Deckel der Truhe und warf ihn ihr auf das Genick. Und als sie ihn mit Gewalt niederpresste und das untere Brett der Tochter so sehr die Kehle quetschte, dass ihr die Augen aus dem Kopf springen wollten, rief Rigunthe eine von den Mägden, die drinnen war, mit lauter Stimme herbei [...].«⁷⁾ Zwar rettete die Magd der Rigunthe Leben; aber die Geschichte erinnert den Leser daran, dass es laut Gregor schon zu Chlodwigs Zeiten riskant gewesen war, neben einem Gesandten des Merowingers den Kopf in eine Schatztruhe zu stecken⁸⁾.

Man muss aus derlei Geschichten vielleicht nicht zwangsläufig auf eine »barbarische Gesellschaft«⁹⁾ schließen; doch wird man bei der Suche nach Konsensualität im Merowingerreich die hohe Zahl und Dichte solcher Nachrichten auch nicht einfach ausblenden dürfen. Nur allzu oft ist in unserer Überlieferung von Formen der Entscheidungsfindung zu hören, die in deutschen Universitäten heute kaum mehr praktiziert werden. Einen blutigen Streit zwischen Franken in Tournai beendete die Königin Fredegunde, indem sie die drei letzten Überlebenden, Chariwald, Leodowald und Valdenus, gemeinsam zum Gastmahl lud – und, als sie betrunken waren, mit Beilen hinmeucheln ließ. »Danach ging man vom Mahl heim«, fuhr Gregor trocken fort¹⁰⁾. Ein Rektor einer Universität muss heute etwas andere Wege finden, um hartnäckige Auseinandersetzungen zu beenden.

Heute Konsens, damals Agon: angesichts dieses Kontrasts näherte ich mich meinem Thema in drei Schritten an. Ein erster Abschnitt handelt vom Konsens als gegenwärtigem Thema der Forschung. Er rekapituliert, wie die Frage nach Konsens in unsere deutsche Forschungsliteratur in jüngerer Zeit Eingang gefunden hat, und fragt, was diese rezente Forschungsentwicklung für Konsequenzen hat, wenn wir den Blick auf die Zeit vor den

6) Gregor von Tours, Libri Historiarum X (wie Anm. 1), lib. IX, c. 35, S. 455 f.; die Übersetzung folgt hier (wie auch im Weiteren) Rudolf BUCHNER, Gregor von Tours, Zehn Bücher Geschichten (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 2–3), Darmstadt 1956, hier Bd. 2: Buch 6–10, S. 293.

7) Gregor von Tours, Libri Historiarum X (wie Anm. 1), lib. IX, c. 34, S. 455.

8) Ebd., lib. II, c. 40, S. 90, zur Ermordung des Sohns des Königs Sigibert.

9) Vgl. Georg SCHEIBELREITER, Die barbarische Gesellschaft. Mentalitätsgeschichte der europäischen Achsenzeit. 5.–8. Jahrhundert, Darmstadt 1999.

10) Ebd., lib. X, c. 27, S. 520: [...] *hominibus perculsis, ab epulo est discessum.*

Karolingern werfen. Der zweite Abschnitt untersucht – vorerst in glücklichem Positivismus – den Gebrauch des Wortes »*consensus*« in den Quellen: Als Materialbasis dafür dienen sowohl narrative und normative als auch dokumentarische Texte. Von diesen Befunden zum Wort »*consensus*« ausgehend, weitet der dritte Abschnitt dann den Blick noch etwas auf die Praxis gemeinschaftlichen Entscheidens aus und zieht schließlich ein knappes Fazit.

I. »KONSENS« IN DER JÜNGEREN DEUTSCHEN FORSCHUNG

Die steile Karriere des Wortes »Konsens« in deutscher Forschungsliteratur über das Mittelalter nimmt ihren Anfang nicht etwa schon bei den einschlägigen Arbeiten zur Karolingerzeit aus den frühen 1980er Jahren: nicht bei Jürgen HANNIGS Dissertation zum *consensus fidelium* von 1982, auch nicht bei Janet NELSONS Aufsatz über »Legislation and Consensus in the Reign of Charles the Bald«, erstmals gedruckt 1983¹¹⁾. Das neue deutsche Forschungsinteresse an Konsens hat seinen Anfang vielmehr in jener Revision der Verfassungsgeschichte der Ottonen-, Salier- und Stauferzeit, die seit den späten 1980er Jahren Fahrt aufgenommen hat. Bernd SCHNEIDMÜLLER hat im Jahr 2000 diese jüngeren Forschungsentwicklungen in einem grundlegenden Aufsatz gebündelt und auf die griffige Formel der »konsensualen Herrschaft« gebracht¹²⁾. Die Formel findet man dann schon bald immer wieder, vor allem in Literatur zur Geschichte des Reichs im 10. bis 12. Jahrhundert: bei Gerd ALTHOFF¹³⁾ und Jutta SCHLICK¹⁴⁾ beispielsweise, bei Ludger KÖRNTGEN¹⁵⁾ und Thomas ZOTZ¹⁶⁾, bei Verena EPP¹⁷⁾, Hagen KELLER¹⁸⁾ und anderen mehr¹⁹⁾.

11) Jürgen HANNIG, *Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27), Stuttgart 1982; Janet L. NELSON, *Legislation and Consensus in the Reign of Charles the Bald*, in: DIES., *Politics and Ritual in Early Medieval Europe* (History Series 42), London u. a. 1986, S. 90–116 [zuerst 1983].

12) Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter*, in: *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw*, hg. von Paul-Joachim HEINIG/Sigrid JAHNS/Hans-Joachim SCHMIDT/Rainer Christoph SCHWINGES/Sabine WEFERS (Historische Forschungen 67), Berlin 2000, S. 53–87. – Vgl. im Übrigen noch DERS., *Zwischen Gott und den Getreuen. Vier Skizzen zu den Fundamenten der mittelalterlichen Monarchie*, in: *FmSt 36* (2002), S. 193–209; DERS., *Konsens – Territorialisierung – Eigennutz. Vom Umgang mit spätmittelalterlicher Geschichte*, in: *FmSt 39* (2005), S. 225–246; sowie die Überlegungen bei DERS., *Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter. Zusammenfassung II*, in: *Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter*, hg. von Peter MORAW (VuF 48), Stuttgart 2002, S. 595–613, hier S. 609–611.

13) Gerd ALTHOFF, *Die Kultur der Zeichen und Symbole*, in: *FmSt 36* (2002), S. 1–17, hier S. 4.

14) Jutta SCHLICK, *König, Fürsten und Reich (1056–1159). Herrschaftsverständnis im Wandel* (Mittelalterforschung 7), Stuttgart 2001, S. 3.

15) Ludger KÖRNTGEN, *In primis Herimanni ducis assensu. Zur Funktion von D H II. 34 im Konflikt zwischen Heinrich II. und Hermann von Schwaben*, in: *FmSt 34* (2000), S. 159–185, besonders S. 181 f.

Bernd SCHNEIDMÜLLERS Essay über »konsensuale Herrschaft« wird man aber kaum als einen Versuch lesen dürfen, möglichst präzise einen neuen, analytischen Begriff zu definieren. Der Essay bietet vielmehr eine kritische Auseinandersetzung mit einer deutschen Meistererzählung vom Mittelalter – geführt von jemandem, der in seiner eigenen Forschung vom Frühmittelalter bis ins Spätmittelalter geschritten ist und nun von dort aus wieder zurückblickt in die Zeit Karls des Großen und Pippins des Jüngeren²⁰). Die Meistererzählung, die bei diesem Blick aus dem Spätmittelalter zurück in die Kritik gerät, ist eine nationale Erzählung des 19. Jahrhunderts: Es ist die Geschichte deutscher Kaiserherrlichkeit unter den Ottonen, Saliern und Staufern, die nach Friedrich Barbarossa, spätestens aber nach dessen Enkel in die glanzlose Zeit des Spätmittelalters mündet – eine Zeit, in der allzu schwache Kaiser mit mächtigen, selbstüchtigen Fürsten ringen und statt in kraftvollen Entscheidungen das Reich zu führen, in endlosen Verfahren und mit hohen Reibungsverlusten das komplexe Mit- und Gegeneinander der Fürsten moderieren.

(kritisch zu KÖRNTGENS Kernthese allerdings: Stefan WEINFURTER, Konfliktverhalten und Individualität des Herrschers am Beispiel Kaiser Heinrichs II. (1002–1024), in: Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter, hg. von Stefan ESDERS, Köln-Weimar-Wien 2007, S. 291–311, hier S. 298 f. und S. 311; vgl. auch S. 291 zum »konsensualen Ordnungsprinzip«).

16) Thomas ZOTZ, Ludwig der Deutsche und seine Pfalzen. Königliche Herrschaftspraxis in der Formierungsphase des Ostfränkischen Reiches, in: Ludwig der Deutsche und seine Zeit, hg. von Wilfried HARTMANN, Darmstadt 2004, S. 27–46, hier S. 41.

17) Verena POSTEL, *Communiter inito consilio*. Herrschaft als Beratung, in: Politische Reflexion in der Welt des späten Mittelalters. Essays in Honour of Jürgen Miethke, hg. von Martin KAUFHOLD (Studies in medieval and reformation traditions 103), Leiden 2004, S. 1–25, hier S. 2 f.

18) Hagen KELLER, Ritual, Symbolik und Visualisierung in der Kultur des ottonischen Reiches, in: FmSt 35 (2001), S. 23–59, hier S. 31, 36, 57 und öfter.

19) Für die späte Karolingerzeit vgl. auch Roman DEUTINGER, Königsherrschaft im Ostfränkischen Reich. Eine pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 20), Ostfildern 2006, S. 225–272; in der Sache ähnlich zum Hochmittelalter: Monika SUCHAN, Fürstliche Opposition gegen das Königtum im 11. und 12. Jahrhundert als Gestalterin mittelalterlicher Staatlichkeit, in: FmSt 37 (2003), S. 141–165, zusammenfassend S. 163 f.; zum 12. Jahrhundert: Theo KÖLZER, Der Hof Friedrich Barbarossas und die Reichsfürsten, in: Stauferreich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas, hg. von Stefan WEINFURTER (Mittelalter-Forschungen 9), Stuttgart 2002, S. 220–236, hier S. 221 (entspricht DEMS., Der Hof Kaiser Barbarossas, in: Deutscher Königshof [wie Anm. 12], S. 3–47, hier S. 5); zur Bedeutung des Konsenses in den Bürgerversammlungen der Stadtkommunen in Oberitalien: Christoph DARTMANN, Zwischen demonstrativem Konsens und kanalisiertem Konflikt. Ein Essay über öffentliche Kommunikation in der italienischen Stadtkommune, in: Cum verbis ut Italici solent ornatissimis. Funktionen der Beredsamkeit im kommunalen Italien / Funzioni dell'eloquenza nell'Italia comunale, hg. von Florian HARTMANN (Super alta perennis 9), Göttingen 2011, S. 27–40, der S. 33, Anm. 11, auch auf Schneidmüllers Essay verweist. – Nicht rezipiert ist SCHNEIDMÜLLERS Beitrag interessanterweise bei Burkhard APSNER, Vertrag und Konsens im früheren Mittelalter. Studien zu Gesellschaftsprogrammatik und Staatlichkeit im westfränkischen Reich (Trierer Historische Forschungen 58), Trier 2006.

20) SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft (wie Anm. 12), S. 64.

In dieser Plakativität wird wohl kein deutscher Mediävist heute noch die Geschichte des Mittelalters erzählen. Aber gleichsam subkutan, unreflektiert beeinflusst die Meistererzählung vielleicht doch noch die Perspektiven. Gegen diese Versuchung ist die Formel der »konsensualen Herrschaft« ein glückliches Heilmittel. Sie bringt griffig auf den Punkt, was die Forschung seit den späten 1980er Jahren immer deutlicher herausgearbeitet hat: Auch die Ottonen, Salier und Staufer konnten nicht politische Pläne schmieden und ihren Willen qua Befehl durchsetzen. Auch sie waren darauf angewiesen, eine substantielle Zahl von »Großen« immer wieder neu zu überzeugen, dass es sich zu folgen lohne. Auch sie mussten – bisweilen mühselig und manchmal auch erfolglos – auf Versammlungen und in Beratungen um Zustimmung für einzelne Entscheidungen werben. Auch sie konnten viele Konflikte in den politischen Eliten nicht durch ein Urteil zugunsten einer der Streitparteien entscheiden. Vielmehr mussten auch sie oft moderierend und vermittelnd nach Kompromissen suchen, mit denen möglichst viele Beteiligte leben konnten²¹⁾. Und damit nicht genug: Diese Phänomene sind nicht nur im Umgang zwischen den Königen und den Großen zu beobachten; sie begegnen uns auch auf etlichen anderen Entscheidungsebenen wieder²²⁾.

Kurzum: Die politische Ordnung auch im Reich des 10. bis 12. Jahrhunderts war gekennzeichnet von dem, was Timothy REUTER »assembly politics« genannt hat²³⁾. Sie ruhte in hohem Maße auf Versammlungen und Beratungen, und sie war angewiesen auf die immer neue Mobilisierung von möglichst viel Zustimmung zu den jeweils anstehenden Entscheidungen. In einer solchen politischen Ordnung war selbst der Kaiser nicht so sehr *imperator*, sondern *moderator*, nicht ein »Befehlsgeber«, sondern ein »Regler«, ein »Vermittler«²⁴⁾. Von hier liefen Kontinuitäten kräftig ins Spätmittelalter fort. Und Bernd SCHNEIDMÜLLER hat argumentiert: Von unserer heutigen Warte aus, nach den historischen Erfahrungen, die wir im 20. Jahrhundert mit allzu machtvollen Regimen gemacht haben, dürften uns diese Kontinuitäten gar nicht mehr so beklagenswert erscheinen wie unseren Vorgängern im 19. Jahrhundert²⁵⁾.

Bernd SCHNEIDMÜLLER ist in seinem Essay zurückgegangen bis in das Jahr 751, bis zum Beginn der Regierung der Karolinger. Wenn es um die Auseinandersetzung mit der

21) Grundlegende Arbeiten dazu sind: Gerd ALTHOFF, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997; DERS., Inszenierte Herrschaft. Geschichtsschreibung und politisches Handeln im Mittelalter, Darmstadt 2003; DERS., Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter, Darmstadt 2003; Hagen KELLER, Ottonische Königsherrschaft. Organisation und Legitimation königlicher Macht, Darmstadt 2002.

22) Vgl. SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft (wie Anm. 12), S. 55–61.

23) Timothy REUTER, Assembly Politics in Western Europe from the Eighth Century to the Twelfth, in: The Medieval World, hg. von Peter LINEHAM und Janet L. NELSON, New York 2003, S. 432–450.

24) Zu den Mediatoren grundlegend: Hermann KAMP, Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2001.

25) SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft (wie Anm. 12), S. 86 f.

skizzierten Meistererzählung geht, dann drängt sich dieses Jahr 751 als Anfangspunkt in der Tat geradezu auf. Die frühen Karolinger, zumal Karl der Große, gelten als starke, durchsetzungsfähige Könige. »Vordergründig«, so hat es Bernd SCHNEIDMÜLLER formuliert, »scheint die kraftvolle Entfaltung des König- und Kaisertums der Dynastiegründer Pippin I. und Karl I. oder Heinrich I. und Otto I. so gar nichts mit den Realitäten spätmittelalterlicher Reichsherrschaft gemein zu haben«²⁶⁾. Der Satz leitet den Abschnitt über den Dynastiewechsel 751 ein. Er impliziert bereits Widerspruch. Und tatsächlich: Laut der Fortsetzung der ›Fredegar-Chronik‹, so SCHNEIDMÜLLER, die zeitlich dem Geschehen näher steht als die Reichsannalen, wird die neue Dynastie der Karolinger gegründet auf kollektive Beratung und Zustimmung aller Franken²⁷⁾; *una cum consilio et consensu omnium Francorum*, heißt es in der Quelle²⁸⁾, sei Pippins berühmte Gesandtschaft an Papst Zacharias auf den Weg gebracht worden.

Die Merowingerzeit hätte sich als Ausgangspunkt für SCHNEIDMÜLLERS Kritik der Meistererzählung viel schlechter geeignet – und die späte Merowingerzeit wohl gar nicht. Wer wollte hier von einer »kraftvollen Entfaltung des Königtums« sprechen? Die merowingischen Könige, zumal ihre späten Vertreter nach Chlothar II. und Dagobert I., galten dem 19. Jahrhundert nicht als kraftvolle Herrscher. Kaum jemand hätte einen Sigibert I. oder einen Chilperich I. auf eine Stufe mit Karl dem Großen, Otto dem Großen oder Friedrich Barbarossa gestellt. Und ein Theuderich IV. gar oder ein Childerich III. wären dafür zweifellos ganz und gar unbrauchbar gewesen: Die späten Merowinger galten als schwache Könige – schon bei Einhard²⁹⁾ und noch bei Historikern des 19. bis 21. Jahrhunderts. Wilhelm von GIESEBRECHT nannte sie »unfähige Könige«, »ein entartetes und in Lüfte versunkenes Geschlecht«³⁰⁾. Für Theo KÖLZER sind sie »Marionetten in den Händen rivalisierender Adelsfaktionen«³¹⁾, und Martina HARTMANN bezeichnet sie ganz

26) Ebd., S. 65.

27) Ebd., S. 66–68.

28) Pseudo-Fredegar, *Chronica, Continuationes* (wie Anm. 2), c. 33, S. 182: *Quo tempore una cum consilio et consensu omnium Francorum missa relatione ad sede apostolica, auctoritate praecepta, praecelsus Pippinus electione totius Francorum in sedem regni cum consecratione episcoporum et subiectione principum una cum regina Bertradane, ut antiquitus ordo deposcit, sublimatur in regno.*

29) Einhard, *Vita Karoli*, hg. von Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. [25]), Hannover/Leipzig 1911, c. 1, S. 3 f.

30) Wilhelm von GIESEBRECHT, *Geschichte des deutschen Kaisertums*, Bd. 1: *Gründung des Kaisertums*, ND o.O. 2000, S. 93.

31) Theo KÖLZER, *Die letzten Merowingerkönige: Rois fainéants?*, in: *Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung*, hg. von Matthias BECHER und Jörg JARNUT, Münster 2004, S. 33–60, hier S. 60 (in Auseinandersetzung mit Josef SEMMLER, *Spätmerowingische Herrscher: Theuderich III. und Dagobert II.*, in: DA 55 (1999), S. 1–28, und DEMS., *Per iussorium Gloriosi Principis Childerici Regis*, in: MIÖG 107 (1999), S. 12–49, der den späten Merowingern einen größeren politischen Einfluss hatte zuschreiben wollen).

aktuell wieder als »Schattenkönige«³²⁾ – wie vor mehr als 200 Jahren schon Herder und Schiller³³⁾.

Die Formel der »konsensualen Herrschaft« kann für die Merowinger also von vornherein nicht in derselben Weise wirken, wie sie für die sogenannten »Großen« unter den Herrschern, für Karl und Otto, auch für Friedrich Rotbart wirkt: Sie kann nicht starke, entscheidungsfreudige, befehlsgewohnte Herrscher einer deutschen Meistererzählung auf das Maß von reaktiven Moderatoren, Vermittlern und Konsensproduzenten schrumpfen; und sie kann auch nicht Sand in das Getriebe einer vermeintlich straffen, hegemonialen politischen Ordnung streuen. Denn all das hat ohnehin kaum jemand im Merowingerreich je sehen wollen.

Um es also zuzuspitzen: »Konsensuale Herrschaft« hat für die Reichsgeschichte des 8. bis 12. Jahrhunderts kritisches Potential, sobald wir auf das Verhältnis zwischen Adel und Königtum schauen. Für die Merowingerzeit bleibt von diesem kritischen Potential wenig übrig. Hier wird die Formel bestenfalls ein älteres Bild affirmieren – noch dazu ein Bild, das recht deutsch ist und vielleicht sogar irrig. Alexander MURRAY und andere mehr haben jedenfalls argumentiert: Gerade deutsche Mediävisten hätten seit den 1930er Jahren dazu tendiert, schon die Merowinger um 600 im Widerstreit mit dem Adel zu sehen, der seinerseits ausgestattet gewesen sei mit uralter, autogener Herrschaft. So wirkmächtig dieses Bild aber auch sei – die Quellen zum Merowingerreich im 6. und 7. Jahrhundert verwiesen eher auf andere Konfliktlinien, die nicht von den Germanen in den weiten Wäldern rechts des Rheins ererbt waren, sondern vom späten Imperium Romanum: etwa die Spannung zwischen Zentrum und Peripherie oder auch das komplexe Verhältnis zwischen Zentralgewalt, Aristokraten und lokaler Selbstorganisation³⁴⁾.

Vielleicht könnte die Formel der »konsensualen Herrschaft«, wenn sie an die Zeit der Merowinger herantragen wird, dennoch kritisches Potential entfalten – allerdings in anderer Hinsicht. Die Phase gilt gemeinhin nicht als Zeit des Friedens, der Gewaltfreiheit und der politischen Stabilität. Wer die Formel »konsensuale Herrschaft« benutzt, der fragt nun aber nach Formen einmütiger Entscheidungsfindung, nach Teilhabe und Integration, nach Verhandlung, Einigung, Kompromiss – und lenkt damit den Blick weg von all jener physischen Gewalt, die uns bei Gregor, Fredegar und ihresgleichen entgegentritt. Zumindest aus weiter Distanz erschien solche Eintracht schon Mitlebenden nicht abwegig. Gregors Zeitgenosse Agathias, der zeitgleich um 580 seine »Historien« schrieb, behauptete über die Franken immerhin: »Wenn ihre Könige wirklich in einen Streit geraten sollten, greifen alle zwar zu den Waffen, als wollten sie sich bekriegen und eine gewaltsa-

32) Martina HARTMANN, *Die Merowinger*, München 2012, S. 54.

33) Vgl. KÖLZER, *Merowingerkönige* (wie Anm. 31), S. 33 mit Anm. 2; knapp auch HARTMANN, *Merowinger* (wie Anm. 32), S. 8.

34) Alexander Callander MURRAY, *Immunity, Nobility and the »Edict of Paris«*, in: *Speculum* 69 (1994), S. 18–39.

me Entscheidung herbeiführen, und ziehen dann gegeneinander. Sind nun aber die beiden Heere in Sichtweite, lassen sie sogleich von ihrem Groll, wenden sich zur Eintracht und veranlassen ihre Könige, ihre Streitigkeiten doch lieber in Güte beizulegen.«³⁵⁾ So könnte »Konsens« auch für die Geschichte der Merowinger einen Verfremdungseffekt haben – nicht weil der Konsens hier starke Herrscher schwächt, sondern weil er gewaltbereite Eliten am Verhandlungstisch Platz nehmen lässt.

Wenn Bernd SCHNEIDMÜLLERS Formulierung ein rhetorisches Seziermesser ist, das helfen kann, Meistererzählungen zu zerlegen, dann werden wir zögern, in »konsensueller Herrschaft« ein Wesensmerkmal der »mittelalterlichen« Verfassung zu sehen – oder gar nach den historischen Wurzeln dieses Merkmals in der Zeit vor dem 8. Jahrhundert zu fragen. Soll »konsensuale Herrschaft« dagegen eine solche neue, schwerere Last tragen, dann müssen wir die glücklich gewählte Floskel zuerst noch mit der Kraft eines analytischen Begriffs ausstatten. Dazu bedürfte es aber einer scharfen, und doch zugleich auch operationalisierbaren Definition: Wir müssten zumindest sagen können, wann eine »konsensuale Herrschaft« denn eigentlich vorliegt – und wann nicht. Eine solche Definition fehlt bisher. Zumindest fünf Problemkreise wären hierbei zu beachten:

- (1) Soll der – einigermaßen schillernde – Begriff des »Konsenses« eine freiwillige Zustimmung jedes einzelnen Beteiligten zu einer Entscheidung bezeichnen³⁶⁾? Wenn ja, wie können wir dann angesichts unserer kargen Überlieferung zum Frühmittelalter diesen Begriff operationalisieren? Wie also können wir in die Herzen und Köpfe der Akteure hineinschauen, die doch kaum Selbstzeugnisse hinterlassen haben? Wenn aber Freiwilligkeit kein für Mediävisten operationalisierbares Kriterium ist, wie können sie dann Konsens unterscheiden von Akzeptanz, Hinnahme, Duldung – oder auch Gehorsam?
- (2) Für welche Entscheidungen genau ist bei einer »konsensualen Herrschaft« jeweils Konsens erforderlich? Wenn es um Krieg und Frieden geht, um die Rechtsfindung, die Fixierung schriftlich formulierter Normen³⁷⁾, um Fragen der Wirtschaft, der

35) *Agathiae Myrinaei Historiarum libri quinque*, hg. von Rudolf KEYDELL (*Corpus fontium historiae Byzantinae. Series Berolinensis* 2), Berlin 1967, lib. I, c. 2, S. 11 f.; die Übersetzung folgt dem Auszug bei Reinhold KAISER / Sebastian SCHOLZ, *Quellen zur Geschichte der Franken und der Merowinger. Vom 3. Jahrhundert bis 751*, Stuttgart 2012, S. 126.

36) Vgl. die Einleitung zum vorliegenden Band von Verena EPP, oben, S. 9–17.

37) Über diese Frage ist bekanntlich schon früh mit Blick auf die Kapitularien der Karolingerzeit kontrovers diskutiert worden: Vgl. dazu die gegenläufigen Positionen von François-Louis GANSHOF, *Was waren die Kapitularien?*, Darmstadt 1961, S. 54–61 (und ähnlich zuvor schon Gerhard SEELIGER, *Die Kapitularien der Karolinger*, München 1893, S. 45–47) einerseits und Dieter HÄGERMANN, *Zur Entstehung der Kapitularien*, in: *Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter Acht*, hg. von Waldemar SCHLÖGL und Peter HERDE (*Münchener Historische Studien* 15), Kallmünz 1976, S. 12–27, andererseits; außerdem Arnold BÜHLER, *Capitularia Relecta. Studien zur Entstehung und Überlieferung der Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen*, in: *AfD* 32 (1986), S. 305–501, hier S. 426–429 und zusammenfassend S. 439; die Debatte ist knapp resümiert auch bei: Phillip CAMPBELL, *Die Kapitularien*.

Kultur, des Glaubens, oder bei allen Fragen, mit denen ein König befasst ist, und seien sie noch so unwichtig?

- (3) Wer genau sind diejenigen, die Konsens erteilen müssen³⁸⁾? Und wie viele sind es? Reicht die Königin und der Königssohn? Genügen zwei wichtige Ratgeber? Gilt das Mehrheitsprinzip? Müssen alle Großen zustimmen? Und wer wäre bei alledem die Bezugsgröße – wer also wären *alle*? Umgekehrt ist zu fragen: Ist Herrschaft noch konsensual, wenn zwei, drei oder zwanzig Große die Zustimmung verweigern? Oder wenn jemand auf einer Versammlung Kritik übt – wie Wala von Corbie im Winter 828/29 in Aachen³⁹⁾ oder Hinkmar von Reims 876 in Ponthion⁴⁰⁾?
- (4) Was unterscheidet angesichts dieses Graduierungsproblems konsensuale Herrschaft exakt von Herrschaft an sich? Kann es Herrschaft ohne irgendeine Art von Konsensualität überhaupt geben? Der Begriff der Herrschaft impliziert im Deutschen – so könnte man jedenfalls mit Max WEBER annehmen – Dauerhaftigkeit und Legitimation⁴¹⁾. Beides dürfte ohne ein Mindestmaß an Einverständnis und Zustimmung der Beherrschten kaum denkbar sein. Aber auch auf der anderen Seite des Spektrums lauert Aporie: Kann man noch von Herrschaft sprechen, wenn die Umsetzung *jedes* einzelnen Befehls jeweils vom Konsens *aller* davon Betroffenen abhängt?
- (5) In welchem Verhältnis stehen Beratung einerseits und Konsens andererseits zueinander? Solange »konsensuale Herrschaft« eine griffige Floskel zur Kritik einer Meistererzählung bleibt, können wir mühelos mit einer gewissen Unschärfe zwischen Beratung und Konsens leben. Wenn wir aber die Floskel zum analytischen

Entstehung und Bedeutung, in: Funktion und Form. Quellen- und Methodenprobleme der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, hg. von Karl KROESCHELL und Albrecht CORDES (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 18), Berlin 1996, S. 23–38, hier S. 29 f. – Gerd ALTHOFF, Das ottonische Reich als regnum Francorum?, in: Deutschland und der Westen Europas im Mittelalter, hg. von Joachim EHLERS (VuF 56), Stuttgart 2002, S. 235–261, hier S. 243, hat wieder die ältere Sicht aufgegriffen, dass der *consensus* zur Zeit Karls des Großen kein Mitspracherecht bezeichnet habe, sondern eine »Selbstbindung durch Zustimmung«.

38) Ich habe in einem früheren Beitrag zu zeigen versucht, wie umstritten und konfliktrichtig diese Frage im Früh- und Hochmittelalter war: Steffen PATZOLD, Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik, in: FmSt 41 (2007), S. 75–103.

39) Dazu Lorenz WEINRICH, Wala – Graf, Mönch und Rebell. Die Biographie eines Karolingers (Historische Studien 386), Lübeck 1963, S. 61–68.

40) Vgl. Hinkmars eigenen, ausführlichen Bericht in den Annales Bertiniani, hg. von Felix GRAT/Jeanne VIELLIARD/Suzanne CLÉMENTET/Léon LEVILLAIN, Paris 1964, a. 869, S. 160–164; zu dem Geschehen auch Wilfried HARTMANN, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (Konziliengeschichte Reihe A: Darstellungen), Paderborn u. a. 1989, S. 333–336.

41) Max WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, 5., revidierte Aufl., besorgt von Johannes Winkelmann, 1. Halbbd., Tübingen 1972, S. 122–124; zu Webers Herrschaftsbegriff auch Stefan BREUER, Max Webers Herrschaftssoziologie, in: Zeitschrift für Soziologie 17 (1988), S. 315–327; Catherine BRENNAN, Max Weber on Power and Social Stratification. An Interpretation and Critique, Aldershot u. a. 1997, S. 78–83.

Begriff erheben, dann müssen wir unterscheiden: Denn nicht jede Pflicht zur Beratung impliziert auch die Herstellung von Konsens⁴²⁾.

Wahrscheinlich ließe sich die Liste der Probleme noch verlängern. Da sie bisher noch ungelöst sind, erscheint es momentan riskant, die griffige Floskel ohne Weiteres in den Rang eines analytischen Begriffs zu erheben, den wir dann – ohne ihn definiert zu haben – dazu verwenden, um der politischen Ordnung *des* Mittelalters ein Wesensmerkmal zuzuschreiben und schließlich auch noch nach den historischen Wurzeln dieses Wesensmerkmals im Übergang zwischen Antike und Frühmittelalter zu fahnden. Das Ziel dieses Beitrags ist daher viel bescheidener. Er stellt im folgenden Abschnitt zunächst ein einzelnes Wort – das lateinische Wort »*consensus*« – in den Mittelpunkt und fragt danach, was uns der Gebrauch dieses Wortes in unterschiedlichen Typen von Quellen über politische Überzeugungen und Praktiken zu verraten vermag. In welchen Texten und in welchem Gebrauchszusammenhang finden wir im 6. und 7. Jahrhundert im Merowingerreich das, was Bernd SCHNEIDMÜLLER dann in der Fredegar-Fortsetzung im 8. Jahrhundert so deutlich formuliert gesehen hat: den *consensus omnium Francorum*⁴³⁾?

II. DAS WORT »CONSENSUS« IM QUELLENMATERIAL DES MEROWINGERREICHS

Die neuen Möglichkeiten der Informationstechnologie machen es leicht, Belege für »*consensus*« zu sammeln, auch für andere Wörter derselben Familie, wie etwa das Verb »*consentire*« oder das – eher seltene – Substantiv »*consensio*«. Die Ausbeute bleibt für Texte aus dem Frankenreich des 6. und 7. Jahrhunderts jedoch insgesamt überschaubar. Sie kann hier, etwas vorstrukturiert, mühelos in Gänze ausgebreitet werden.

a) Erzählende Texte I: Historiographie

In Gregors ›Historien‹, Fredegars ›Chronica‹ und im ›Liber Historiae Francorum‹ ist »*consensus*« kein zentrales Wort. Bei Gregor finden sich Belege in insgesamt nur 16 Kapiteln⁴⁴⁾; Fredegar hat (ohne die Fortsetzungen des 8. Jahrhunderts) Belege in vier Kapiteln⁴⁵⁾. Für den ›Liber Historiae Francorum‹ meldet die elektronische Suche bei den

42) Vgl. etwa Regula Benedicti, ed. Rudolph HANSLIK (CSEL 75), Wien 1960, c. 3, S. 27–29: Der Abt muss den Rat der *fratres* einholen; aber er ist in seiner Entscheidung in keiner Weise an diesen Rat gebunden. So kann hier zwar von Beratung die Rede sein – kaum aber von Konsens.

43) Vgl. oben Anm. 28.

44) Gregor von Tours, Libri Historiarum X (wie Anm. 1), lib. II, c. 2, S. 39; II, 34, S. 81; IV, 2, S. 136; IV, 7, S. 139; IV, 15, S. 147; IV, 26, S. 158; IV, 35, S. 168; V, 5, S. 200; V, 14, S. 208; V, 18, S. 218 u. 220; VI, 15, S. 285; VI, 30, S. 298; VIII, 22, S. 388; IX, 20, S. 440; IX, 38, S. 459; X, 1, S. 478.

45) Pseudo-Fredegar, Chronica (wie Anm. 2), lib. II, c. 54, S. 75; II, 62, S. 85 u. 88; IV, 29, S. 132; IV, 63, S. 152.

»dMGH« gar keinen Treffer, bietet aber immerhin eine Fundstelle für das Wort »*consentire*«⁴⁶⁾. In jedem dieser drei Texte wurden jeweils Entwürfe politischer Ordnung verhandelt. Insofern sagt schon das dürre Gesamtergebnis etwas aus: Das Wort »*consensus*« gehörte in den 580er Jahren, um 660 und um 727 kaum zu den Schlüsselwörtern der Debatten über die rechte Ordnung der Welt.

Gregor gebrauchte die Wörter »*consensus*« und »*consentire*« tatsächlich nur in einem ziemlich engen, oft geradezu technischen Sinn. Es sind für ihn Wörter der Rechtssprache. Er verwendet sie im Kontext der Wahl und Erhebung eines Bischofs⁴⁷⁾ (einmal auch eines Kaisers⁴⁸⁾), außerdem für die kollegiale Zustimmung von Bischöfen untereinander⁴⁹⁾ oder zu Vorgaben des Königs, zumal im Rahmen einer Synode⁵⁰⁾. Darüber hinaus benutzt Gregor die Wörter, wenn es um das positive Mitwissen, eben das Einverständnis mit einer Untat geht, mit einem Rechtsverstoß, auch mit einem Vergehen gegen moralische Vorgaben im weiteren Sinne⁵¹⁾.

Bezeichnenderweise ist »*consensus*« bei Gregor außerdem ein *terminus technicus* für ein spezifisches Dokument, das im Rahmen der Erhebung eines neuen Bischofs notwendig war: Das Dokument stellte die Wahl des Betreffenden durch die *civitas* fest; es wurde dem König überbracht⁵²⁾, der dann seinerseits dieser Wahl zustimmte (und auch die Zustimmung des Königs konnte dabei wieder als *consensus* bezeichnet werden⁵³⁾). In der Formelsammlung des Marculf ist ein Formular für ein solches Dokument überliefert: Es heißt hier *consensus civium pro episcopatu*⁵⁴⁾.

Bei Fredegar ergibt sich im Grunde ein ähnliches Bild, nur dass das Belegmaterial noch dürftiger ist: Zweimal verwendet unser Chronist das Wort »*consensus*« im Zusammenhang mit Kaisererhebungen⁵⁵⁾, einmal das Verb »*consentire*« im Zusammenhang mit der Erhebung des noch kleinen Sigibert III. im Jahr 632⁵⁶⁾. In der Formelsammlung des Marculf wird übrigens eine Formel überliefert, die überschrieben ist mit: *Ut leudesamio*

46) Liber Historiae Francorum, hg. von Bruno KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 2), Hannover 1951, c. 45, S. 318.

47) Gregor von Tours, Libri Historiarum X (wie Anm. 1), lib. IV, c. 7, S. 139; IV, 15, S. 147; IV, 26, S. 158; IV, 35, S. 168; VI, 15, S. 285; VIII, 22, S. 388; X, 1, S. 478.

48) Ebd., lib. VI, c. 30, S. 298.

49) Ebd., lib. IV, c. 7, S. 139; VI, 15, S. 285.

50) Ebd., lib. IV, c. 15, S. 147; IV, 26, S. 158; IV, 35, S. 168; VIII, 22, S. 388.

51) Ebd., lib. II, c. 34, S. 81; IV, 2, S. 136; V, 5, S. 200; V, 14, S. 208; V, 18, S. 218; IX, 38, S. 459.

52) Ebd., lib. X, c. 1, S. 478.

53) So z. B. in der Vita Desiderii Cadurcae urbis episcopi, hg. von Bruno KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 4), Hannover 1902, S. 547–602, hier c. 12, S. 571.

54) Formulae Marculfi, hg. von Karl ZEUMER, Formulae Merovingici et Karolini Aevi (MGH Legum sectio V), Hannover 1886, lib. I, Nr. 7, S. 47.

55) Pseudo-Fredegar, Chronica (wie Anm. 2), lib. II, c. 62, S. 85; IV, 63, S. 152.

56) Ebd., lib. IV, 75, S. 158.

*promittantur rege*⁵⁷). Sie könnte konkret auf die Erhebung Sigiberts III. zurückgehen; auch hier wird ausdrücklich der *consensus* der Großen bei der Einsetzung des Königssohnes in die Herrschaft genannt⁵⁸). An den wenigen anderen Stellen bei Fredegar geht es dann wieder um die individuelle Zustimmung zu einer moralisch bedenklichen oder verbotenen Tat – konkret: zu einem Angriffskrieg, einer Demütigung, einem Mord⁵⁹).

Schließlich bleibt noch der eine, einsame Beleg für »*consentire*« im »Liber Historiae Francorum«: Der Kontext ist die Erhebung des Leudesius, des Sohns des Erchinoald zum Hausmeier Mitte der 670er Jahre. Diesem Ratschluss, so heißt es in der Quelle, hätten von den Leuten aus Burgund auch der Bischof Leodegar von Autun und sein Bruder Gaerinus zugestimmt (*consentientes*)⁶⁰). Einmal mehr geht es also darum, jemanden in ein Führungsamt zu erheben. Mehr als diesen einen dünnen Beleg aber bietet die Quelle für unsere Frage nicht.

Die erste Zwischenbilanz kann damit kurz ausfallen: »*Consensus*« war für die vorkarolingischen Historiographen im Kern ein Rechtsterminus, der zum einen bei der individuellen Zustimmung zu einer Untat (im weitesten Sinne) eine Rolle spielt – zum anderen bei Wahlen bzw. Erhebungen in eine Würde, hier zumal bei Bischöfen, Äbten und Herrschern. Die mit *consensus* begonnene Erhebung Pippins zum König, wie sie in der Fortsetzung Fredegars geschildert wird⁶¹), fügt sich zu diesem Befund recht gut.

b) Normative Texte

Aus den sogenannten Kapitularien der Merowingerzeit⁶²) sind exakt vier Belege in drei Texten zu präsentieren:

- (1) König Gunthram hielt in seinem Edikt von 585 fest, Richter dürften sich nicht durch Leute vertreten lassen, die käuflich seien – *malis operibus consentiendo*⁶³).

57) *Formulae Marculfi* (wie Anm. 54), lib. I, Nr. 40, S. 68.

58) Ebd.: *Ille rex ille comis. Dum et nos una cum consensu procerum nostrorum in regno nostro illo glorioso filio nostro illo regnare precipemus, adeo iubemus, ut omnes paginsis vestros, tam Francos, Romanos vel reliqua natione degentibus, bannire et locis congruis per civitates, vicos et castella congregare faciatis, quatenus presente misso nostro, illustri vero illo, quem ex nostro latere illuc pro hoc direximus, fidelitatem precelso filio nostro vel nobis et leudesamio per loca sanctorum vel pignora, quas illuc per eodem direximus, dibeant promittere et coniurare.*

59) Pseudo-Fredegar, *Chronica* (wie Anm. 2), lib. II, c. 54, S. 75; II, 62, S. 85; IV, 29, S. 132.

60) *Liber Historiae Francorum* (wie Anm. 46), c. 45, S. 318.

61) Vgl. oben, S. 268, bei Anm. 28.

62) Zu den Texten: Ingrid WOLL, *Untersuchungen zu Überlieferung und Eigenart der merowingischen Kapitularien* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 6), Freiburg i.Br. 1995.

63) *Gunthramni regis edictum* (585 Nov. 10), hg. von Alfred BORETIUS (MGH Capit. 1), Hannover 1883, Nr. 5, S. 12: *Cuncti itaque iudices iusta, sicut Deo placet, studeant dare iudicia; nam non dubium est, quod acrius illos condemnabit sententia nostri iudicii, a quibus non tenetur aequitas iudicandi. Non vicarios aut quoscumque de latere suo per regionem sibi commissam instituere vel destinare praesumant, qui, quod absit, malis operibus consentiendo venalitatem exercent, aut iniqua quibuscumque spolia inferre praesumant.*

- (2) Im Dekret Childeberts II. von 596 erscheint das Wort »*consentire*« in zwei verschiedenen Kapiteln: Im 4. Kapitel wird der Fall geregelt, dass eine geraubte Frau mit ihrem Raub einverstanden ist; dann soll sie, wie ihr Räuber, ins Exil geschickt werden⁶⁴). In Kapitel 6 wird dem Richter, der sein Einverständnis gibt zu einer gewaltsamen Störung der Gerichtsversammlung, der Tod angedroht⁶⁵).
- (3) Im Edikt Chlothars II. von Oktober 614 wird das, was eben schon anzuführen war, noch einmal spezifiziert: Wenn eine geraubte Nonne, Jungfrau oder Witwe ihr Einverständnis zur Ehe mit dem Räuber gegeben hat, dann soll die Ehe getrennt werden, und beide Partner sollen ins Exil geschickt werden. Ihr Besitz fällt an die nächsten Erben⁶⁶).

Die Stellen bieten wenig Neues: Auch hier ist »*consentire*« ein Wort der Rechtssprache, das benutzt wird, um das schuldhafte Einverständnis mit einer Übeltat zu benennen. Darüber hinaus ist zu notieren, dass das Wort im Rahmen eherechtlicher Fragen verwendet wird.

c) Urkunden der Merowinger und Arnulfinger

Wer elektronisch in Theo KÖLZERS Ausgabe der Merowinger-Urkunden nach »*consensus*« und Artverwandtem sucht, findet Treffer in immerhin 21 Stücken. Das Material schmilzt allerdings bei näherem Hinsehen dramatisch zusammen: Tatsächlich ist das Wort »*consensus*« ein ziemlich gutes Indiz für eine Fälschung. Nur drei der 21 Urkunden dürfen laut Theo KÖLZER als echt gelten, eine als interpoliert; bei allen übrigen handelt es sich um Fälschungen, die fast alle in der Zeit des 9. bis 11. Jahrhunderts fabriziert wurden⁶⁷).

Aber selbst um die drei bis vier quellenkritisch einschlägigen Stücke ist es gerade in der Frage des »*consensus*« nicht gut bestellt:

- (1) Beim ersten Stück handelt es sich um ein Dokument Dagoberts I. aus dem Jahr 630. Mit dem Text ernannte Dagobert seinen bisherigen Thesaurar namens Desiderius

64) Childeberti secundi decretio (596 Febr. 29), ebd., Nr. 7, c. 4, S. 16: *Certe si ipsa mulier raptori consenserit, ambo pariter occidantur, et facultates eorum parentibus legitimis, et quod fisco nostro debetur adquiratur.*

65) Ebd., c. 6, S. 16: *De farfaliis ita convenit, ut quicumque in mallo praesumerit farfalium minare, procul dubio suum weregildum componat, nichilominus farfalius reprimatur. Et forsitan, ut adsolet, iudex consenserit et fortasse adquiescit istum farfalium custodire, vitae periculum per omnia sustineat.*

66) Chlotharii II. edictum (614 Okt. 18), ebd., Nr. 9, c. 18, S. 23: *Et si in ecclesia coniugium fecerint et illa rapta aut rapienda in hoc consentire videbitur, sequestrati ab invicem in exilio deportentur, et facultas ipsorum propinquis heredibus societur.* (Der Text ist übrigens nur in einer einzigen Handschrift vom Ende des 8. Jahrhunderts überliefert: Berlin, Staatsbibliothek – Preußischer Kulturbesitz, Phill. 1743, fol. 296^{vb}–298^{vb}).

67) D Merov. 6, 8, 10, 13, 20, 24, 29, 44, 104, 109, 113, 119, 130, 161, 174, 183, 195, hg. von Theo KÖLZER (MGH DD Merov. 1), Hannover 2001, S. 28, 34, 38, 45, 58, 67, 80 f., 116, 270, 282, 291, 305, 331, 402, 433, 455, 485.

zum Bischof von Cahors. Im Zuge dessen vermerkt das Stück ausdrücklich den *civium abbatumque Cadurcorum consensus*; und es erwähnt auch das Einverständnis Dagoberts selbst (*nostra devotio similiter consentit*)⁶⁸. Das entspricht genau dem Befund in den ›Historien‹ Gregors von Tours⁶⁹: Der *consensus* sowohl der *civitas* als auch des Königs ist bei Bischofserhebungen erforderlich. Vielleicht war mit dem lateinischen Wort hier sogar ganz konkret jenes Schriftstück gemeint, von dem auch Gregor und Marculf zeugen. Allerdings ist dieses Beispiel für Verwaltungsschriftgut Dagoberts nur als Inserat in der ›Vita‹ überliefert – und diese ›Vita‹ stammt in der vorliegenden Fassung wohl erst aus der Karolingerzeit⁷⁰. Carlrichard BRÜHL war sogar der Meinung, der Vitenautor habe die gesamte »*epistola* [...] literarisch freistilisiert«⁷¹. Theo KÖLZER hat zwar etwas zurückhaltender geurteilt, aber auch er muss konstatieren: »Zahlreich sind die Begriffe und Wendungen, die nur hier zu belegen sind«⁷². Der »*consensus*«-Beleg bleibt also zweifelhaft: Er könnte auch erst der Karolingerzeit angehören.

- (2) Der zweite Beleg stammt aus der Urkunde, mit der Sigibert III. zwischen 643 und 648 die Klöster Stablo und Malmedy gründete und dotierte. Die Ausstattung wird dem Kloster *consensu fidelium nostrorum* zugestanden. Namentlich werden dann neben Kunibert von Köln noch drei weitere Bischöfe aufgeführt, außerdem neun Laien, angeführt von Grimoald⁷³. Das Stück ist nur in einer Chartular-Kopie aus dem 10. Jahrhundert überliefert⁷⁴; und es ist in seinem Wortlaut ebenfalls nicht über alle Zweifel erhaben. Das Problem ist nicht einmal, dass Kunibert hier zum *archiepiscopus* von Köln befördert worden ist (zweifelloos ein späterer Zusatz ist, da der Titel schlecht in die Mitte des 7. Jahrhunderts passt)⁷⁵. Das Problem heißt mit KÖLZERS Worten: »Der Kontext spiegelt kaum einmal die übliche merowingische Phraseologie«. Die Urkunde hat »ohne Zweifel eher einen Mönch denn einen Kanzleinotar zum Urhe-

68) D Merov. 38 (Dagobert I., 630 April 8) (wie Anm. 67), S. 103: *Et dum civium abbatumque Cadurcorum consensus hoc omnimodis exposcit, ut eum episcopum habeant, et nostra devotio similiter consentit, absque dubio credimus Dei nutu id fieri, ut dum satis nobis est in palatio nostro necessarius, ipsi nobis quodammodo violentiam inferamus et eum ab editibus nostris auferamus, profectui vestro procuremus.*

69) Vgl. oben, S. 273, mit Anm. 52.

70) Zur Datierung der Vita des Bischofs Desiderius von Cahors vgl. die Argumente von Bruno KRUSCH, in dessen Edition des Textes in den MGH SS rer. Merov. 4, Hannover 1902, S. 547–602, hier S. 554–556.

71) Carlrichard BRÜHL, Studien zu den merowingischen Königsurkunden, hg. von Theo KÖLZER, Köln-Weimar-Wien 1998, S. 36, Anm. 69.

72) KÖLZER, Die Urkunden (wie Anm. 67), S. 102.

73) D Merov. 81 (Sigibert III., 643–647/48) (wie Anm. 67), S. 207: *Quapropter pro consensu fidelium nostrorum videlicet domni Chuniberti Colonienses <archi>episcopi necnon et Attelani, Theudofridi, Gislochardi, episcoporum vel inlustrium virorum Grimoaldi, Fulcoaldi, Bobonis, Adregisili, item Bobonis necnon et domesticorum Flodulfi, Ansigili, Bettelini, Gariberti concessimus supradicto patre [...].*

74) KÖLZER, Die Urkunden (wie Anm. 67), S. 205.

75) Ebd., S. 206.

ber«, so KÖLZER weiter. Sie dürfe überhaupt nur dann als echt gelten, wenn man annehme, »dass die Urkunde in dem columbanischen Gründerkreis um Grimoald« entstanden sei⁷⁶⁾. Im übrigen bleibt gerade die Wendung *consensus fidelium* in den echten Urkunden der Merowingerzeit ganz isoliert.

- (3) Das dritte Stück datiert vom 3. März 698: Mit ihm bestätigte Childebert III. dem Bischof Herlemundus von Le Mans ein Privileg Chlothars III. aus der Zeit zwischen 657 und 665. Es geht konkret um das Recht, den *dux* und den *comes* im *pagus* von Le Mans zu ernennen. Im Zuge dessen wird ausdrücklich die Zustimmung der Großen Chlothars III. genannt (*una cum consensu procerum suorum*)⁷⁷⁾. Das Stück galt PERTZ noch als Fälschung⁷⁸⁾, und in der Tat ist es in dubiosem Kontext überliefert: Es handelt sich um eine der vielen Urkunden, die im 9. Jahrhundert in die Actus der Bischöfe von Le Mans inseriert worden sind. Zahlreiche dieser Inserate sind bekanntlich gefälscht – oder doch interpoliert⁷⁹⁾. In diesem Falle hat Theo KÖLZER dennoch die Ansicht vertreten, das Stück sei echt, allerdings rechnet er mit »überlieferungsbedingte[n] Korruptelen«⁸⁰⁾. Trifft das auch den *consensus procerum*?
- (4) Aus demselben Kontext der Actus stammt schließlich noch eine Urkunde Theoderichs III. für den Bischof Aiglibertus von Le Mans aus dem Jahr 677. Theo KÖLZER hält sie zwar für interpoliert⁸¹⁾, hat aber den uns interessierenden Passus im Druck nicht in spitze Klammern gesetzt: Hier erklärt der König, *una cum consensu pontifi-*

76) Alle Zitate: ebd.

77) D Merov. 152 (Childebert III., (698) März 3) (wie Anm. 67), S. 382: *Et ipse princeps hoc taliter per suam preceptionem manu sua vel antedictae abave nostre firmatam una cum consensu procerum suorum eidem prestitisse et ipsam preceptionem se p[re] manibus habere adfirmat.*

78) Vgl. KÖLZER, Die Urkunden (wie Anm. 67), S. 380.

79) Der erste Teil der Geschichte der Bischöfe von Le Mans (Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium, hg. von Margarete WEIDEMANN, Geschichte des Bistums Le Mans von der Spätantike bis zur Karolingerzeit. Actus Pontificum Cenomannis in urbe degentium und Gesta Aldrici, Teil 1: Die erzählenden Texte (Römisch-Germanisches Zentralmuseum. Monographien 56,1), Mainz 2002, S. 31–114; die in den Text inserierten Urkunden sind in den zweiten Band ausgegliedert) ist wohl zwischen 857 und 863 entstanden und hatte das Ziel, die Verfügung der Bischöfe von Le Mans über das Kloster Saint-Calais zu beweisen. Dazu grundlegend Walter GOFFART, The Le Mans Forgeries. A Chapter from the History of Church Property in the Ninth Century (Harvard Historical Studies 76), Cambridge/Mass. 1966; vgl. aber die Modifizierungen der Goffart'schen Thesen bei Joseph VAN DER STRAETEN, Hagiographie du Mans – Notes critiques, in: Analecta Bollandiana 85 (1967), S. 473–616; sowie Philippe LE MAÎTRE, L'œuvre d'Aldric du Mans et sa signification (832–857), in: Francia 8 (1980), S. 43–64; zuletzt knapp WEIDEMANN, Geschichte (wie oben), S. 1–3. – Florian MAZEL (Rennes) bereitet eine kommentierte Neuedition vor, die auch neue Erkenntnisse zur Datierung und zum komplexen Entstehungsprozess des ersten Teils der Actus erwarten lässt.

80) KÖLZER, Die Urkunden (wie Anm. 67), S. 381.

81) Vgl. dazu ebd., S. 302, mit einem Resümee der weiteren Forschung zu der Urkunde.

cum vel optimatum nostrorum gehandelt zu haben⁸²). Es sei zumindest darauf hingewiesen, dass in sechs sicher falschen Merowinger-Urkunden, die im 9. Jahrhundert in Le Mans fabriziert und in die Actus inseriert worden sind, jeweils in ähnlicher Weise vom *consensus* die Rede ist⁸³). Auch dieser Beleg aus der interpolierten Urkunde für Aiglibert ist deshalb zumindest nicht über jeden Zweifel erhaben.

So bleibt das Fazit: Vom *consensus* der Großen, der Getreuen oder ähnlichem ist lediglich in vier Merowinger-Urkunden die Rede, die in der jüngsten Edition in den MGH als wenigstens im Kern echt angesehen werden. Allerdings kennen wir drei dieser Stücke nur als Inserate in karolingerzeitlichen Texten, bei denen sicher feststeht, dass der Autor des Rahmentextes jeweils auch in den Wortlaut der betreffenden Urkunde eingegriffen hat. Das vierte Stück ist, sofern es überhaupt echt ist, sicher nicht am Hof konzipiert worden, sondern stammt aus columbanisch-monastischem Milieu; und auch hier hat offenkundig ein späterer Kopist den Wortlaut verändert. Alle übrigen thematisch einschlägigen Erwähnungen eines *consensus* verdanken sich erst Fälschungen ab dem 9. Jahrhundert. Jener Fälscher, der nach 980 mit Hilfe einer echten Urkunde Theuderichs III. ein Stück auf den Namen Childerichs II. fabrizierte, setzte bezeichnenderweise – von seiner Vorlage abweichend – ausgerechnet den dort fehlenden Konsensvermerk hinzu: *consensu episcoporum et optimatum*⁸⁴). Und als man in Saint-Denis im ausgehenden 11. Jahrhundert eine falsche Urkunde Dagoberts I. herstellte, hielt man es auch hier für wichtig den *consensus* der Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Großen des Reiches zu der Entscheidung des Königs festzuhalten⁸⁵).

Ein kurzer Seitenblick sei noch auf die Arnulfinger-Urkunden geworfen. Das Substantiv »*consensus*« sucht man in ihnen vergeblich. Das Verb »*consentire*« kommt in vier Urkunden vor und zwar jeweils dort, wo ein – rechtserhebliches – Einverständnis zu dem betreffenden Geschäft vermerkt wird⁸⁶). Ein typisches Beispiel: Im Jahr 715 schenkten die

82) D Merov. 118 (Theuderich III., 677 Dezember 6) (wie Anm. 67), S. 303 f.: *Sed dum nos una cum consensu pontificum vel optimatum nostrorum, quod hec causa vel ipsa carta contra Dei decretum vel instituta patrum aut normam regule ff[u]erat actum, < dum [...] >*.

83) Es handelt sich um: D Merov. 8, 10, 20, 119, 161, 195 (wie Anm. 67), S. 34, 38, 58, 305, 402 und 485.

84) D Merov. 104 (Childerich II., (665) Juli 4) (wie Anm. 67), S. 270.

85) D Merov. 44 (Dagobert I.) (wie Anm. 67), S. 116: *Sano ergo usi consilio ex consensu archiepiscoporum, episcoporum, abbatum et regni nostri magnatum et optimatum statuimus atque ordinavimus [...]*.

86) D Arnulf. 8 (Hugo, Arnulf, Pippin, Godefridus, 715 Juni 24 o. 25), hg. von Ingrid HEIDRICH (MGH DD Arnulf.), Hannover 2011, S. 22; D Arnulf. 14 (Karl Martell, 741 September 17), ebd., S. 34: *Signum inllustro viro Karlo maiorum domus, qui hanc epistolam donationis fieri rogavit. + Signum Ratberti comitis. Signum Raygaubaldi comitis. Signum Salaconis comitis. Signum inlustris matrone Sonechildis consent. Signum Grifonis, filii sui, consent. Signum [...]*; D Arnulf. 15 (Karlmann, 746 o. 747 Juni 6), ebd., S. 36: *Signum illuster vir Karlemannus maiorum domus. Signum illuster vir Drogone filio eius consentiente*; D Arnulf. 16 (Karlmann, 747 August 15), ebd., S. 38: *Illuster Karlemannus maior domus, filius Karoli quon-*

vier Söhne Drogos dem Abt Liutbert der Apostelkirche bei Metz die *villa Iudiacum* mitsamt Zubehör. Dafür erhielten sie eine Grabstelle für ihren Vater, den Sohn Pippins des Mittleren. Die Urkunde vermerkt die Zustimmung des *dux* Arnulf, eines der vier Drogo-Söhne, mit den Worten: *Arnulphus dux hunc testamentum consentiens*⁸⁷⁾.

Die einzige Arnulfinger-Urkunde, die etwas mehr bietet, datiert schon von 747. Das Stück dokumentiert die Entscheidung einer Gerichtssitzung in einem Streit zwischen dem Kloster Stablo-Malmedy und Karlmann. In dem Text heißt es gleich zu Beginn: Gott habe Karlmann die *cura regendi* anvertraut. Dann fährt der Text fort: *Es gehört sich, dass die Streitigkeiten aller Leute in sorgfältiger Prüfung erforscht werden, damit für keinen Streit ein anderes gutes Urteil gegeben wird als dasjenige, dem die Gerechtigkeit zugestimmt hat*⁸⁸⁾. Der Satz ist zu einem guten Teil aus einer Formel Marculfs übernommen, die in der Sammlung als *Prologo de regis iudicio* inskribiert ist⁸⁹⁾. Die Übernahme wirft also ein interessantes Licht auf den hohen, königsgleichen Anspruch Karlmanns. Gerade die Schlusspassage aber, in der vom *consentire* die Rede ist, wurde nicht aus der Formel des späten 7. Jahrhunderts übernommen, sondern ist frei neu formuliert. So ist es nicht möglich, von dem Einzelbeleg auf einen weiteren Gebrauch des Wortes »consensus« zu folgern.

d) Erzählende Texte II: Heiligenviten

Bei mehreren narrativen Texten, die in den ›Scriptores rerum Merovingicarum‹ ediert sind, ergibt sich ein Problem der Datierung. Die Editoren Bruno KRUSCH und – wenn gleich weniger stark – Wilhelm LEVISON hatten die Tendenz, in den Autoren von Heiligenviten Fälscher mit niederen Motiven zu sehen. Dieses Urteil wird man heute nicht mehr ohne Weiteres teilen, zumal sich mittlerweile gegen KRUSCH und LEVISON für eine ganze Reihe von Texten hat zeigen lassen, dass sie einen alten, guten Kern bewahrt haben⁹⁰⁾. Allerdings wissen wir eben auch von der verbreiteten Praxis der *réécriture*⁹¹⁾: Viten

dam, cui Dominus regendi cure committit. Cunctorum iurgia examinatione diligenti rimare oportet, ut non alterutrum salubris donetur sententia, nisi quem iusticia consenserit.

87) D Arnulf. 8 (Hugo, Arnulf, Pippin, Godefridus, 715 Juni 24 o. 25) (wie Anm. 86), S. 22.

88) D Arnulf. 16 (Karlmann, 747 August 15) (wie Anm. 86), S. 38: *Illuster Karlemannus maior domus, filius Karoli quondam, cui Dominus regendi cure committit. Cunctorum iurgia examinatione diligenti rimare oportet, ut non alterutrum salubris donetur sententia, nisi quem iusticia consenserit.*

89) *Formulae Marculfi* (wie Anm. 54), lib. I, Nr. 25, S. 58.

90) So ist die Vita der heiligen Genovefa gegen KRUSCHS Meinung doch in das 6. Jahrhundert zu datieren: Martin HEINZELMANN / Joseph-Claude POULIN, *Les Vies anciennes de sainte Geneviève de Paris. Études critiques* (Bibliothèque de l'École des Hautes Études IV^e section, Sciences historiques et philologiques. 329), Paris 1986; die Vita des Bischofs Eligius von Noyon ist kein Produkt der Karolingerzeit, sondern stammt tatsächlich in der überlieferten Form von Audoenus von Rouen, datiert also aus dem späten 7. Jahrhundert: Clemens M.M. BAYER, *Vita Eligii*, in: *Reallexikon für Germanische Altertumskunde* 35 (2007), S. 461–524; auch die Vita des Bischofs Austregisel von Bourges stammt nicht, wie KRUSCH meinte, aus der Karolingerzeit, sondern noch aus dem 7. Jahrhundert: Steffen PATZOLD/Andreas SCHORR, *Perso-*

sind immer wieder sprachlich neu gefasst worden. Das wird man zwar nicht einfach als Fälschung abqualifizieren können – für die in diesem Beitrag untersuchte Frage aber bleibt die sprachliche Aktualisierung ein Problem. Denn hier geht es ja um den Gebrauch eines einzelnen Wortes, das sehr leicht erst im Zuge der sprachlichen Überarbeitung und Aktualisierung in den jeweiligen Text hineingeraten sein könnte. Methodisch scheint es deshalb angebracht, alle diejenigen Viten nicht zu berücksichtigen, von denen sich begründet vermuten lässt, dass die Fassung, die überliefert ist, erst aus der Karolingerzeit stammt. Wenn wir aber dieses Kriterium ernst nehmen, dann bleibt von dem »*consensus*«-Material auch in dieser Gattung nur wenig übrig.

In den Viten der Bischöfe Germanus von Paris, Praeiectus und Bonitus von Clermont und Austregisel von Bourges erscheint das Wort wiederum jeweils im Kontext der Bischofserhebung⁹². In der Germanus-Vita des Venantius Fortunatus⁹³ ist mit dem Wort »*consensus*« außerdem wieder konkret das entsprechende Dokument gemeint, das wir

nennamen in drei hagiographischen Quellen des Frühmittelalters. Die Viten des Austregisel von Bourges, des Ansbert von Rouen und des Einsiedlers Goar, in: Name und Gesellschaft im Frühmittelalter. Personennamen als Indikatoren für sprachliche, ethnische, soziale und kulturelle Gruppenzugehörigkeiten ihrer Träger, hg. von Dieter GEUENICH und Ingo RUNDE, Hildesheim-Zürich-New York 2006, S. 73–99, hier S. 74–78.

91) Zur Praxis der Über- und Umarbeitung vgl. La réécriture hagiographique dans l'Occident médiéval: transformations formelles et idéologiques, hg. von Monique GOULLET und Martin HEINZELMANN (Beihefte der Francia 58), Ostfildern 2003; Monique GOULLET, Écriture et réécriture hagiographiques: essai sur les réécritures de Vies de saints dans l'Occident latin médiéval (VIII^e – XIII^e s.) (Hagiologia 4), Turnhout 2005; sowie den Band: L'hagiographie mérovingienne à travers ses réécritures, hg. von DERS. / Martin HEINZELMANN / Christiane VEYRARD-COSME, Ostfildern 2010.

92) Vita Austrigisili episcopi Biturigi, hg. von Bruno KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 4), Hannover 1902, lib. I, c. 8, S. 196: *Cum Dominus eum ad sublimiorem gradus honorem provehere voluit, decidente Byturicas Apollonare episcopo, sanctus Austrigisilus in loco eius electus ab omnibus ex consensu regis episcopus subrogatur*; Passio Praeiecti episcopi et martyris Arverni, hg. von Bruno KRUSCH / Wilhelm LEVISON (MGH SS rer. Merov. 5), Hannover 1910, c. 14, S. 234: *Cum opinio de adepto sacerdotio catervatim, ut in talibus rebus fieri adsolet, rimaretur et alius alio preferre niteretur atque inter se disceptarent, sed cum pars maxima prefatum Genesium ad pontificali culmine sublimare summo adnisiu regalibus edictis disposuissent, ille metu percussus, ne contra decreta canonum ageret, indignum se sacerdotium fore asserens, concionaretur: at cives in electionem Praeiecti verba depromperunt, qui illis diebus officium sacerdotii ordinis in prefata urbe gerebat. Quod cum ad aures vulgi hoc pervenisset consensum, vox omnium clericorum et laicorum virorum una efficitur, Praeiectum dignum fore sacerdotium*; Vita Boniti episcopi Arverni, hg. von Bruno KRUSCH und Wilhelm LEVISON (MGH SS rer. Merov. 6), Hannover 1913, c. 5, S. 121 f.: *Eodem tempore sub Theoderico principe Pippinus regni primatum tenens atque curam palatii gerens, cunctaque gubernacula suo disponebantur arbitrio. Cumque vir Dei, supradictus germanus eius, relacionem pro adipiscenda auctoritate regia direxisset, et illi ei petitionem sibi commissam perorassent, ita, favente Domino, cuncta prospera merruerunt, ut ex regio iussu eiusque praecepto idem roboraretur consensus.*

93) Zu Venantius Fortunatus vgl. Brian BRENNAN, The Career of Venantius Fortunatus, in: Traditio 41 (1985), S. 49–78.

bereits aus Marculfs Formel I,7 kennen⁹⁴). In den Viten der Äbte von Saint-Maurice d'Againe und des Abts Johannes von Moutiers-Saint-Jean aus der Feder des Jonas von Bobbio begegnet das Wort »*consensus*« bei der Wahl und Erhebung von Äbten⁹⁵). In der Vita des Abtes Wandregisel, die Ende des 7. Jahrhunderts entstanden ist, steht »*consensus*« dann noch einmal im Kontext der Ehe⁹⁶).

Im Übrigen bleiben nur noch zwei Marginalien zu vermerken: In der Vita des Germanus von Paris verwendete Venantius Fortunatus das Wort »*consensus*« offenbar synonym zu »*consessus*«, also im Sinne von »Sitzung«, »Besprechung«, »Beratung« (vielleicht handelt es sich aber auch schlicht um einen Fehler eines Kopisten)⁹⁷). In der Passio des heili-

94) Venantius Fortunatus, Vita Germani, hg. von Bruno KRUSCH und Wilhelm LEVISON (MGH SS rer. Merov. 7), Hannover 1920, lib. I, c. 63, S. 410: *Itaque pergens Augustiduno pro ordinatione Syagrii episcopi, huc inter reliquos cives Florentinus inluster pro consensu dilatus est, habens nevmum in oculo, speciositate derogans aliquantulum, ne florens haberetur in vultu.*

95) Vita abbatum Acaunensium, hg. von Bruno KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 3), Hannover 1896, lib. I, c. 1, S. 175: *Quantumque regis minaces insidiae procedebant, tantum ille in Christi servitio acrius excelebat, adeo ut non post multum temporis, sancto Caelestio abbate de hoc saeculo ad Christum migrante, ipse, Deo favente, ex totius congregatione consensu, fratrum supplicationibus vix coactus, abba loco eius succederet; Jonas von Bobbio, Vita Iohannis abbatis Reomaensis, ebd., c. 19, S. 516: *Post quem in supradicto cenobio Mumulinus ex iussu venerabilis viri Silvestri curam regiminis suscepit. Qui post Lingonice ecclesie pontifex electus, in loco suo Leubardinum cum consensu fratrum abbatem prefecti, qui sepulcrum, ubi reliquie sancti corporis beati Iohannis condite erant, in loco in quo nunc est mutavit.**

96) Vita Wandregiseli abbatis Fontanellensis, hg. von Bruno KRUSCH und Wilhelm LEVISON (MGH SS rer. Merov. 5), Hannover 1910, c. 4, S. 14 f.: *Non post multis diebus rogatus a parentibus suis, ut sibi aliqua puella dispensarit, qui ipsi iuxta eorum iussione sublimis parentibus et bene nata sibi quidem puella dispensavit; erat enim a saeculo nobilissima. Porro caepit ipsi vir tacite in cogitatione sua dicere, quid exinde facere deberit. Volebat oblectamenta mundi deserere et in Dei subiogare et pavibat, se ei innotisceret, consensum ei minime darit. Cogitavit, ut acciperit eam et postea ei de conversationis habetum fabularit. Qui accipiens eam et post acceptam suam volens lucrare coniugem, sicut scriptum est: Diligis proximum tuum sicut te ipsum, prudente ortamine, ut erat eruditus, suadebat ei conversacionis graciae virtutem magna habire mercedem, et qui hic in una carne coniuncti fuerant, in gloria sanctorum sine fine copularentur. Illa autem accensa ab Spiritu sancto, talia verba prerupit dicens: ›O domine meus, quid tibi fuit, quod antea mihi hac rem non devulgasti? Scias certissime, quia et ego mihi absque omne dubitatione volo tradere ad Dei servicio adque vanitatis huius mundi deserere et regnare in Christi gloria. Quod tibi in tantum suppleco, domine meus, ut quo ore proferis, explere opere contendas, et temet ipsum liberis et me ancilla tua ad iugum Dei cum summa festinatione tradas. Ad illi haec audiens versus in gaudio et glorificavit Deo et admiratus est de tam eccellente desiderio eius. Fit ex utraque parte consensus; ipsi autem sibi comam capitis deposuit et ei velamenti gracia circumdedit; ebd. c. 8, S. 17: *Videns eum diabolus semper ad emenencioem viam conscindere, nimiam crudilitatem aperiente in eo exardiscebant adque multas inquietudinis tam apertas quam et per sopore ei faciebat. Qui ipsi sanctus Dei cognoscens fallaces insidias eius, quam ei per dulcidinis consensum suggerebat, per vixillum crucis seu per abstinencia suas inlecebris suasionibus superabat.**

97) Venantius Fortunatus, Vita Germani episcopi Parisiaci (wie Anm. 94), lib. I, c. 40, S. 396 f.: *Altera quoque die cum praedicto occurreret ex improviso, sanguinem manantem de lumine, largo fonte salutem suam oculi lacrimabant. Quae inter reliquos adstante sancto viro conspicitur. Qui tollens se de consensu, mulierem vir Dei trahet in diversorio, quo sibi erat cubiculum. Cuius lumina aqua tepida suis manibus ab-*

gen Praeictus von Clermont schließlich heißt es über die *senatores viri* Bodo und Placidus: *consensum prebuerant de ipsum martyrii locum*. Eine Anmerkung Bruno KRUSCHS erläutert dies wie folgt: Mit *consensus* sei hier wohl *occasio, facultas* gemeint⁹⁸⁾.

Mehr ist aus den Bänden 2–7 der ›Scriptores rerum Merovingicarum‹ für den Gebrauch des Wortes »*consensus*« und seiner Verwandten nicht zu gewinnen! Zweifellos wird man bei einigen Viten noch darüber streiten können, ob KRUSCHS Spätdatierung haltbar ist. Allerdings werden die wenigen Belege, die dabei konkret für die Frage nach »*consensus*« zur Diskussion stehen, den Gesamtbefund nicht mehr grundsätzlich verschieben. Dasselbe lässt sich übrigens auch über jene Briefsammlung sagen, die wohl am Hof Childeberts II. Ende des 6. Jahrhunderts zusammengestellt worden ist und heute als ›Epistolae Austrasicae‹ zitiert wird⁹⁹⁾: Die Wörter »*consensus*«, »*consentire*«, »*consensio*« sucht man dort vergeblich.

Der etwas ernüchternde Befund lässt sich demnach zu drei Punkten bündeln:

1. Das Wort »*consensus*« wird im Merowingerreich nicht intensiv genutzt – weder in narrativen, noch in den weltlichen normativen, noch auch in dokumentarischen Quellen. Das Wort erscheint insgesamt selten und nur in wenigen, eng umrissenen Kontexten.
2. Der wichtigste Zusammenhang ist dabei zweifellos die Erhebung in ein Amt oder eine Würde, auch in die Herrscherwürde, vor allem aber die Wahl zum Bischof oder Abt: Eine Erhebung zum Abt erfolgt idealiter mit dem *consensus* der *fratres*. Für eine Erhebung zum Bischof ist der *consensus* von Klerus und Volk der betreffenden *civitas* nötig, wie auch der des Königs. In diesem Kontext wird das Wort »*consensus*« zum *terminus technicus*: Es bezeichnet jenes Dokument, in dem die Zustimmung der *civitas* zum Kandidaten vermerkt wird – ein Dokument, das dem König übermittelt wird.
3. Daneben kommt das Wort »*consensus*« vor allem in der Rechtssprache vor, hier insbesondere dann, wenn es um das individuelle, schuldhafte Einverständnis einer Person mit einer Untat einer anderen Person geht. In diesem Sinne erscheint *consensus* in den sogenannten merowingischen Kapitularien, aber auch in narrativen Texten.

luens, diem reddidit in oculis [...]. – Zur orthographischen Varianz zwischen *consensus* und *consensus*, die wohl nicht zuletzt auch aus der Praxis des Zusammensitzens beim Konsensfinden resultierte, vgl. Heinz LÖWE, *Consensus – consensus*. Ein Nachtrag zum Streit um Methodius, in: DA 46 (1990), S. 507–515, hier S. 510 f. (der freilich den Beleg aus der Germanus-Vita nicht aufführt). – Ich danke Klaus HERBERS für den freundlichen Hinweis auf diesen Beitrag.

98) *Passio Praeicti* (wie Anm. 92), c. 31, S. 243: *Bodo vero et Placidus e senatoribus viri, qui consensum prebuerant de ipsum martyrii locum, cum non longe adstarent, viderunt tres stellas procedentes celitus super ipsam domum, in qua sancti Dei interfecti iacebant; e quibus una ex ipsis maiorem dedit fulgorem.*

99) *Epistolae Austrasicae*, hg. von Wilhelm GUNDLACH (MGH Epp. 1), Berlin 1892, S. 110–153.

e) Konzilstexte

Selbst wenn ein Wort in den heute noch erhaltenen Texten nicht häufig ist, kann das Phänomen trotzdem wichtig gewesen sein. Zumal für das 7. Jahrhundert hat auch schon die ältere Forschung auf die erstarkende Rolle der Magnaten hingewiesen, gegen deren geballten Willen schon ein Dagobert I. sich nicht durchzusetzen vermochte. Und erst vor Kurzem hat Matthias BECHER die Formel der »konsensualen Herrschaft« auch schon auf die Merowingerzeit angewendet, nämlich als Kriterium für die Existenz eines fränkischen Adels: Der *populus*, so BECHER, habe durchaus die Macht gehabt, »die »königliche« Gewalt einzuschränken« und »an wichtigen Entscheidungen [...] mitzuwirken«¹⁰⁰.

Die Wortklauberei zu *consensus* gewinnt tatsächlich erst in einer diachronen Perspektive an Aussagekraft: Von den dürren Belegen für den Wortgebrauch von *consensus*, die bisher vorzustellen waren, führt nämlich kein einfacher Weg zur politischen Sprache des *consensus fidelium* in den Texten der Karolingerzeit. Im Material des ausgehenden 8. und des 9. Jahrhunderts geht es keineswegs mehr nur um das Einverständnis mit einer Untat; und es geht auch nicht mehr nur um Herrscher-, Bischofs- oder Abtserhebungen. Hier verweist *consensus* vielmehr auf die regelmäßig eingeholte Zustimmung der Getreuen des Königs zu politischen und rechtlichen Entscheidungen.

Aber damit nicht genug, das Wort steht hier noch für weit mehr: *Consensus* ist nun in hohem Maße religiös aufgeladen¹⁰¹. Der *consensus* gilt in der Karolingerzeit als Folge wie auch als Ausdruck von *concordia* und *unitas* – und das heißt: als Folge und Ausdruck jener allgemeinen Eintracht, Einmütigkeit und Harmonie in der Christenheit, die Gott einforderte. Im Streben nach *consensus* waren politische Theorie und religiöse Vorstellungen vom gottgefälligen Miteinander in der *ecclesia*, also der Gemeinschaft aller Christen, unlöslich miteinander verschmolzen. Man könnte auch sagen: Der *consensus* bildete eine Art Scharnier zwischen *regnum* und *ecclesia*. Denn *consensus* war einerseits Voraussetzung und sichtbares Anzeichen dafür, dass *unitas*, *concordia*, *pax* existierten – also all das, ohne das die Gemeinschaft der *ecclesia* nicht sein konnte. Und *consensus* war andererseits auch das, was die Könige und die Franken immer wieder auf ihren Versammlungen in gemeinsamer Beratung herstellten – also Grundlage und Ziel von *placita* und *consilia* unter der Leitung des Königs. »Konsensuale Herrschaft« – das hieß demnach

100) Matthias BECHER, »Herrschaft« im Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter. Von Rom zu den Franken, in: Von der Spätantike zum frühen Mittelalter: Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde, hg. von Theo KÖLZER und Rudolf SCHIEFFER (VuF 70), Ostfildern 2009, S. 163–188, hier S. 178.

101) Zum Folgenden Steffen PATZOLD, *Consensus – Concordia – Unitas*. Überlegungen zu einem politisch-religiösen Ideal der Karolingerzeit, in: *Exemplaris Imago*. Ideale in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Nikolaus STAUBACH (Tradition – Reform – Innovation 15), Frankfurt/Main u. a. 2012, S. 31–56; DERS., »Einheit« versus »Fraktionierung«. Zur symbolischen und institutionellen Integration des Frankenreichs im 8./9. Jahrhundert, in: *Visions of community in the post-Roman world: the West, Byzantium and the Islamic world 300–1100*, hg. von Walter POHL/Clemens GANTNER/Richard PAYNE, Farnham u. a. 2012, S. 375–390.

für die Zeitgenossen: die von Gott gestellte Aufgabe, die Eintracht und Einmütigkeit in der Gemeinschaft der Christen immer wieder neu zu wahren, die Eintracht, ohne die kein König Erfolg haben konnte, weil er ohne sie vor Gott keine Gnade zu finden vermochte. Erst vor diesem religiösen Hintergrund, so meine ich, erklärt es sich auch, *warum* Konsens nicht nur ein politisches Mittel zu einem anderen, höheren Zweck war, sondern selbst geradezu eines der Kernziele königlicher Herrschaft darstellte – wie es Roman DEUTINGER zu Recht betont hat¹⁰².

Von den mageren Belegen in den erzählenden Texten, den Kapitularien, den Urkunden aus dem Merowingerreich aber führt kein gerader Weg zu dieser religiös aufgeladenen Konsenssprache der Eintracht und Einmütigkeit in der Karolingerzeit. Und doch gibt es einen Vorläufer dieser Sprache: Nur müssen wir ihn nicht bei den Merowingerkönigen und ihren weltlichen Großen suchen, sondern in derjenigen Quellengattung, die hier bisher noch nicht näher vorgestellt worden ist – in den Konzilstexten. Dort nämlich werden die Wörter »*consensus*« und »*consentire*« nicht nur regelmäßig gebraucht; in den Konzilstexten stehen sie zugleich auch immer wieder in einem Zusammenhang, der auf Eintracht, Einmütigkeit und auf kollektive Entscheidungsfindung in Gegenwart Gottes verweist – also in eben dem Zusammenhang, den wir in der Karolingerzeit dann auch bei politischen Versammlungen sehen.

Einige Beispiele mögen das genauer veranschaulichen: Die Bischöfe, die sich 541 in Orléans versammelten, beschrieben sich im Prolog selbst als eine *sancta congregatio sacerdotum*, die *unanimitèr in Christo* zusammengekommen sei, um *Deo medio* das zu verhandeln (*tractare*), was zur Religion gehöre. Die Übereinstimmung aller aber, den *consensus omnium*, zeige die *unita suscriptio*¹⁰³. In dieser knappen Passage ist fast alles vereint, was ein karolingisches Herz begehrt: Das *Einverständnis aller*, der *consensus omnium*, die Versammlung, bei der Gott selbst als gegenwärtig gedacht wird, das gemeinschaftliche Verhandeln, die Einmütigkeit in Christus. Später, in c. 38 der Akten, heißt es dann ausdrücklich: Es sei gerecht, dass die kirchliche *disciplina* durch die *unitas* der Bischöfe zum Glänzen gebracht werde¹⁰⁴. Damit ist nun auch noch das letzte Schlüsselwort eingeführt, das man aus karolingischer Perspektive noch vermissen könnte:

102) DEUTINGER, Königsherrschaft (wie Anm. 19), S. 268.

103) Concilium Avrelianense a. 541, hg. von Charles DE CLERCQ (Corpus Christianorum Ser. Lat. 148 A), Turnhout 1963, S. 132: *Cum in Aurilianensi urbe unanimitèr in Christo sancta adfuisset congregatio sacerdotum et de his, quae ad sacrum propositum pertinent vel quae secundum ecclesiasticam moderationem regulariter conveniunt disciplinae, Deo medio tractata decernirent, placuit, ut, quae sunt difinita, secundum antiquam consuetudinem scripta monstrentur, quo firmitus statuta servantur, cum consensum omnium docit unita suscriptio.*

104) Ebd., c. 38, S. 141 f.: *Quapropter, quia auxiliante Domino, quae ad ecclesiasticam regulam pertinent, synodus sancta constituit, id decernimus, ut a cunctis fratribus haec difinitio sancta servetur. Quod si quis, que salubriter perspicit instituta, indicenter transgredi quacumque occasione temptaverit, noverit se Deo et cuncte fraternitati culpabilem esse futurum, quia iustum est, ut per unitatem antestitum et ecclesiastica fulgeat disciplina et inconvulsa maneat constitutio sacerdotum.*

unitas steht hier ganz offenkundig, wie in vielen karolingerzeitlichen Texten auch, für die Eintracht, die Einmütigkeit der Versammelten¹⁰⁵).

Als zweites Beispiel sei die Synode von Paris 556 angeführt. Hier wird am Ende der Akten eigens festgehalten, dass nicht alle Brüder bei der *definitio* hätten mitwirken können; deshalb habe die *gesamte Versammlung (omnis congregatio)* mit Christi Beistand festgelegt, die Beschlüsse auch noch von den jetzt abwesenden Bischöfen unterzeichnen zu lassen: »weil dem, was von allen bewahrt werden muss, die Gesamtheit zustimmen soll« (*universitas debeat consentire*)¹⁰⁶. Der Konzilstext selbst ist durchzogen von Formulierungen der Einmütigkeit und der Gesamtheit, auch hier übrigens wieder ver-schränkt mit dem Gedanken der Versammlung in Christus und des gemeinschaftlichen Verhandeln (*tractare*)¹⁰⁷.

Viele Konzilstexte aus dem Frankenreich des 6. und 7. Jahrhunderts werden von solchen Formulierungen beherrscht. Unterschriftenlisten zum Beispiel wiederholen gebets-mühlenartig hinter den Namen der Unterfertigten die Formel *consensi et subscripsi*¹⁰⁸. Die Texte selbst betonen wieder und wieder: Diese Bestimmung habe »allen gemeinsam gefallen«; jener Beschluss sei »einmütig« oder »in Eintracht« oder auch »in Liebe« gefasst¹⁰⁹. Und in eben dieses sprachliche Umfeld ordnen sich hier häufig genug auch die

105) Dazu PATZOLD, *Consensus* (wie Anm. 101), S. 46–48.

106) Concilium Parisiense 556–573, hg. von Charles DE CLERCQ (CC 148 A), Turnhout 1963, c. 9, S. 209: *Et quia huic definitioni cuncti fratrum interesse minime potuerunt, hoc etiam omnis congregatio sacerdotum Christo propitiante decrevit, ut constitutio praesens, quantis oblata fuerit, subscriptionibus eorum debeat roborare, quatenus in hoc, quod ab univ ersis observandum est, universitas debeat consentire.*

107) So z. B. ebd., Prolog, S. 205, Z. 3; c. 4, S. 207, Z. 79; c. 6, S. 208, Z. 98 f., c. 7, S. 208, Z. 105 usw. – Zur Bedeutung von *tractare* in der Karolingerzeit vgl. Reinhard SCHNEIDER, *Tractare de statu regni*. Bloßer Gedankenaustausch oder formalisierte Verfassungsdiskussion?, in: *Mediaevalia Augiensia*. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, hg. von Jürgen PETERSOHN (VuF 54), Stuttgart 2001, S. 59–78, hier S. 63–65.

108) Vgl. etwa Concilium Parisiense 556–573 (wie Anm. 106), S. 209: *Probianus in Christi nomine episcopus ecclesie Betorige consensi et subscripsi*. [...]. Die Beispiele ließen sich leicht vermehren.

109) Vgl. statt anderer nur: Concilium Aurelianense 549 (wie Anm. 103), c. 7, S. 150: *adeo pietatis causa communi consilio placuit observandum, ut* [...]; ebd., c. 24, S. 157: *Haec ergo Deo propitio constanter et unanimiter definita servantes, etiam praeteritorum statuta canonum decernimus, ut Christo auctore deinceps inconuulsa uniuersa seruentur, ut manente concordia, quae divina inspiratione salubriter in praesenti tempore definita sunt, amodo et habeant vigorem et custodiant caritatem*; Concilium Parisiense 552, ebd., Prolog, S. 167, Z. 2: *in unum positi*; Z. 9: *ob hoc in domo ecclesie unanimiter resedentes*; Z. 24–27: *tantae eorum discussione unianimiter prebentes adsensum placere nobis, quod eum in monasterio duxerunt, presentibus etiam decretis unianimiter profiteremur*; Concilium Arelatense 554, ebd., Prolog, S. 171, Z. 7 f.: *unanimiter observanda decernant*; Z. 12–14: *Quibus hoc roboris maius esse credidimus, quod a plurimis caritate interveniente consentientibus pruna voluntate firmatum est*; Concilium Turonense 567, ebd., c. 26, S. 193: *Placet itaque ac omnibus nobis convenit observare, ut* [...]; Concilium Parisiense 614, ebd., c. 4, S. 276: *Salubriter consilio unianimi instituemus observandum, ut* [...]; c. 14, S. 279: *Illud etiam unianimi consensu conuenit, ut* [...]; Concilium Cabilonense 647–653, ebd., Prolog, S. 303: *sed nunc tam ex commune omnium voluntatem* [...] *pariter conglobati*; c. 1, S. 303: *Ita omnes una conspiratione et connibente animo*

Wörter »*consensus*« und »*consentire*« ein: *idcirco praesenti constitutione unanimes consensu Deo medio synodus sancta decreuit*, so formulierten typischerweise die Bischöfe in Valence 583/585¹¹⁰. In Tours 567 – und ähnlich in Paris 614 – konnte man sogar die schriftlich fixierten Konzilsbeschlüsse selbst geradezu als *hunc consensum nostrum* bezeichnen¹¹¹.

Und immer wieder wird dabei der Gedanke formuliert, dass bei (und aufgrund) der Versammlung Christus selbst präsent sei. Die Synode, die zwischen 673 und 675 in Saint-Jean-de-Losne in Burgund zusammentrat, zitierte sogar eigens Mt 18, 20: »Denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.«¹¹² Den Satz unmittelbar zuvor, Matthäus 18,19, wird jeder der Versammelten gekannt haben: »Wenn zwei von Euch auf Erden übereinstimmen (*consenserint*), dann werden sie alles, was sie erbitten, von meinem himmlischen Vater erhalten.«

Von solchem Gebrauch der Wörter *consensus*, *consentire*, *consensio* ist der Weg nicht mehr weit zu dem, was dann in Texten der Karolingerzeit üblich wird. Paschasius Radbertus interpretierte die fragliche Matthäus-Passage in seinem Kommentar in bezeichnender Weise: Christus, so schrieb er, habe sich so sehr um Eintracht (*concordia*) bemüht, dass er hier als Lohn für die Eintracht (*unitas*) verheißen habe, alle gemeinsam geäußerten Bitten würden auch erhört. Denn Christus selbst, so Radbert, sei ja jene *pax* und jene *caritas*, »die aus den Herzen vieler Menschen ein einziges mache und die unzähligen Seelen der Heiligen untereinander verbindet und vereint, so dass sie eine einzige Seele bilden.«¹¹³ Eine derartige *unitas* aber habe auch Paulus in seinem Brief an die Korinther angemahnt (1 Cor 1,10): Sie sollten *in eodem sensu et in eadem scientia* sein. Und so konstatierte Radbert: »wie die Misshelligkeit (*dissensus*) von der Eintracht der Liebe

sententiens definitivimus, ut [...]; c. 8, S. 304: et ut poenitentibus a sacerdotibus data confessione indicatur poenitentia, universitas sacerdotum nuscetur consentire. – Die Liste der Beispiele für solche Formulierungen ließe sich leicht verlängern.

110) Concilium Valentinum 583–585, ebd., S. 235, Z. 15 f.

111) Das Zitat im Text: Concilium Turonense 567 (wie Anm. 103), S. 194, Z. 556; vgl. Concilium Parisiense (wie Anm. 103), c. 11, S. 278: *Id etiam nostrum placuit adiungi consensum fixo in eterno permansurum atque a quocumque presole observandum [...]*.

112) Concilium Latunense 673–675, hg. von Charles DE CLERCQ (wie Anm. 103), S. 315: *Dum auspice Domino, qui suis dixit discipulis: Ubi fuerint duo vel tres congregati in nomine meo, ego sum in medio eorum, et orthodoxorum trecentorum decem et octo episcoporum replevit corda, ut sanctae aeclesie stabilitate firmarent atque mandatis divinis instituerent, nos Latina in praesentia gloriosissimi principis nostri domni Childerici regis congregati eramus, praecepit, ut, quod sanctissimi patres quinque principalibus synodis congregati pro statui sanctae aeclesie seu fidei firmitate roborandam ipsi definierunt atque sanxerunt vel nostre memoriae ad erudiendam cunctam fidelium multitudinem reliquerunt, nobis quoque stabilire atque conservare in omnibus firma stabilitate per succidua tempora conveniat.*

113) Paschasius Radbertus, Expositio in Matheo libri XII, hg. von Beda PAULUS (CC Cont. Med. 56–56 B), Turnhout 1984, Bd. 2, lib. 8, S. 895, Z. 3147–3149: *Quia ipse est pax atque caritas quae facit corda multorum unum et innumeras sanctorum animas sibi ad inuicem ut una sit anima connectit ac conuenit.* (Die Formulierung ist nicht aus einer Vorlage übernommen, sondern stammt von Radbert selbst.)

(*concordia caritatis*) trennt, so vereint die Einhelligkeit (*consensus*) und verbindet das Gefüge zu dem Einen der Liebe (*in unum charitatis*), so dass Gott durch diese Einheit (*unitas*) unter den Menschen sein kann.«¹¹⁴) Wohlgermerkt, hier sprach kein weltfremder Mönch! Hier sprach jener Gelehrte, der in Corbie unter Wala gelebt hatte und in den 830er Jahren wohl auch selbst an jenem großen Entwurf einer Idealordnung der *ecclesia* mitarbeitete, den wir die »pseudo-isidorischen Fälschungen« nennen¹¹⁵). In der Gedankenwelt dieses führenden Intellektuellen verwies der *consensus* auf die gottgefällige Eintracht in der Christenheit. Diese Figur bildete einen Eckstein im politischen Bau des *consensus* in der Karolingerzeit.

Ihre Vorläufer hatte die Denkfigur in den Konzilien der Kirche – freilich nicht nur in jenen des merowingischen Frankenreichs. Mangels einer Zentralgewalt (und wohl auch aus jahrhundertealten Vorstellungen guter kollektiver Entscheidungsfindung heraus) war gerade hier in der Tat der Konsens schon früh ein zentrales Mittel der Normenschöpfung und der Beschlussfassung gewesen. Im 8. Jahrhundert, unter den Karolingern, wurde dieses längst etablierte Modell dann der politischen Ordnung des Frankenreichs insgesamt zugrunde gelegt.

III. VOM KONSENS ZUM KOLLEKTIV: ENTSCHEIDEN UND HANDELN IN GEMEINSCHAFT

Wörter sind wichtig. Aber selbstverständlich reicht es nicht aus, nur zu beobachten, wie ein einzelnes Wort über die Jahrhunderte in jenen schriftlich fixierten Texten gebraucht wurde, die mehr oder minder zufällig bis heute überdauert haben. Der Befund müsste in einem weiteren Schritt ergänzt werden durch eine Untersuchung anderer, semantisch benachbarter Wörter: »Assensus« etwa käme in Frage, auch »unanimitas«, »unitas« oder »concordia« böten sich an.

114) Ebd., S. 896, Z. 3176–3179: *Quia sicut segregat dissensus a concordia caritatis ita congregat consensus et compaginem connectit in unum caritatis ita ut Deus per hanc unitatem in medio eorum esse possit*. Darauf folgt hier der Verweis auf die Menschheit als das eine *corpus Christi*, in dem alle Glieder übereinstimmen sollten (*id ipsum sapiant id ipsum dicant id ipsumque consentiant*).

115) Klaus ZECHIEL-ECKES, Auf Pseudoisidors Spur. Oder: Versuch, einen dichten Schleier zu lüften, in: Fortschritt durch Fälschungen? Ursprung, Gestalt und Wirkungen der pseudoisidorischen Fälschungen. Beiträge zum gleichnamigen Symposium an der Universität Tübingen vom 27. und 28. Juli 2001, hg. von Wilfried HARTMANN und Gerhard SCHMITZ (MGH Studien und Texte 31), Hannover 2002, S. 1–28, dem Johannes FRIED, Der lange Schatten eines schwachen Herrschers. Ludwig der Fromme, die Kaiserin Judith, Pseudoisidor und andere Personen in der Perspektive neuer Fragen, Methoden und Erkenntnisse, in: HZ 284 (2007), S. 103–136, hier S. 104 f., insofern zugestimmt hat, als auch er eine Beteiligung von Mönchen aus Corbie an dem Fälschungsprojekt für nachgewiesen hält. – Skeptischer blieb Horst FUHRMANN, Stand, Aufgaben und Perspektiven der Pseudoisidorforschung, in: Fortschritt durch Fälschungen (wie oben), S. 227–262, hier S. 254 f.

Darüber hinaus aber bleibt zu analysieren, wie die Zeitgenossen kollektives Entscheiden und Handeln von Akteuren in einer Gruppe beschrieben – und welchen Stellenwert sie in ihren Texten den entsprechenden Praktiken zuwiesen. Dabei kann es freilich nicht Ziel sein, zu klären, ob der einzelne Akteur einer kollektiv getroffenen Entscheidung von ganzem Herzen zugestimmt oder sein Einverständnis nur geheuchelt hat, ob er an einer kollektiven Unternehmung freiwillig, ob opportunistisch, ob unter sanftem Druck oder hartem Zwang mitgewirkt hat. Mit anderen Worten: Die Kategorie des Konsenses dürfte für eine solche weiterführende Untersuchung kollektiven Entscheidens und Handelns tatsächlich kaum mehr hilfreich sein. Im Rahmen dieses Beitrags seien deshalb nur noch exemplarisch einige Grundlinien einer solchen Studie angedeutet, die die Frage des Konsenses hinter sich lässt. Als Beispiel mag hier jener Text dienen, der für die Untersuchung des Wortfeldes *consensus* im vorherigen Abschnitt nur einen einzigen, mageren Beleg für *consentire* ergeben hat: der ›Liber Historiae Francorum‹.

Das Werk ist bekanntlich eine Schlüsselquelle für die Geschichte des Frankenreichs im 7. und frühen 8. Jahrhundert¹¹⁶. Es wurde sicher im Jahr 727 verfasst¹¹⁷; vielleicht war es das Jahr, in dem der König Theuderich IV. volljährig wurde, ein Jahr der Hoffnung also auf eine Erneuerung kraftvollere merowingischer Regierung¹¹⁸. Abgefasst wurde der Text wahrscheinlich in Soissons¹¹⁹, und zwar eher im dortigen Frauenkloster Notre Dame als im Männerkloster Saint-Médard¹²⁰. Martina HARTMANN hat überdies nachgezeichnet, wie intensiv der ›Liber‹ über Königinnen berichtet – und zwar immer wieder auch über seine wichtigste Vorlage, die ›Historien‹ Gregors von Tours, hinaus. Wie zuvor schon Janet NELSON hat daher auch Martina HARTMANN vermutet, der Text könnte von einer Frau, eben einer der Nonnen in Notre Dame, verfasst worden sein¹²¹.

Neben den Königinnen und Königen aber beherrscht ein weiterer Akteur den Text: Das sind die *Franci*. Der dürre Befund zum Gebrauch des Wortes *consentire* bedeutet

116) Die Edition von Bruno KRUSCH ist unzureichend. Zur Kritik daran und zu einer weiteren, frühen Handschrift vgl. Richard A. GERBERDING, Paris, Bibliothèque Nationale Latin 7906: An unnoticed very early fragment of the ›Liber Historiae Francorum‹, in: *Traditio* 43 (1987), S. 381–386; Helmut REIMITZ, Ein karolingisches Geschichtsbuch aus Saint-Amand. Der Codex Vindobonensis palat. 473, in: *Text – Schrift – Codex. Quellenkundliche Arbeiten aus dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung*, hg. von Christoph EGGER und Herwig WEIGL (MIÖG Erg.-Bd. 35), Wien-München 2000, S. 34–90; Martina HARTMANN, Die Darstellung der Frauen im Liber Historiae Francorum und die Verfasserfrage, in: *Concilium medii aevi* 7 (2004), S. 209–237, hier S. 210.

117) So die Angabe am Ende des Textes selbst: Liber Historiae Francorum (wie Anm. 46), c. 53, S. 328.

118) So die plausible Vermutung von HARTMANN, Darstellung (wie Anm. 116), S. 234.

119) Richard GERBERDING, *The Rise of the Carolingians and the Liber Historiae Francorum*, Oxford 1987, S. 146–159.

120) So HARTMANN, Darstellung (wie Anm. 116), S. 213–219, gegen GERBERDING, Rise (wie Anm. 119), S. 152.

121) HARTMANN, Darstellung (wie Anm. 116), S. 219 (dort, Anm. 64, auch der Verweis auf die Arbeit von Janet Nelson und ihre umstrittene Rezeption in der weiteren Forschung).

deshalb keineswegs, dass der Text frei wäre von Berichten über kollektives Entscheiden und Handeln. Ganz im Gegenteil: Die *Franci*, in zweiter Linie auch andere ethnische denominierte Gruppen, werden in dem Text wieder und wieder gemeinschaftlich abschließend und handelnd präsentiert.

Dementsprechend schilderte die Autorin in den beiden ersten Kapiteln zunächst die Herkunft der Franken, in denen sie die Überlebenden des Heeres der Trojaner sah¹²²): Im Kampf gegen die Alanen im Dienste Valentinians hätten sie sich so sehr verdient gemacht, dass der Kaiser persönlich ihnen aufgrund ihrer Verwegenheit den Namen »Franken« verliehen habe – was so viel wie »die Wilden« heiße. Schon in diesem zweiten Kapitel sind es die Trojaner – also gleichsam die Protofranken – selbst, die gemeinschaftlich entscheiden und handeln: *Tunc congregati Troiani, fecerunt insidias* [...] ¹²³.

Im dritten Kapitel dann stellt der Text die *Franci* wiederum kollektiv beratend und entscheidend dar: Sie beschließen gemeinsam, gegen den Steuereintreiber des Kaisers, den römischen Senator Primarius, aufzubegehren. Die Autorin in Notre Dame hielt diesen Aufstand freilich für ein *consilium inutile*: Der schlechte Ratschluss mündet in ihrer Erzählung in einen Krieg mit den Römern, in dem die Franken schwere Verluste erlitten und ihr stärkster Mann, Priamus, fällt¹²⁴). Die Niederlage zwingt die Franken, an den Niederrhein zu ziehen und sich dort, in der Germania, niederzulassen. Auch hier aber entscheiden und handeln sie weiterhin gemeinschaftlich: Als ihr Anführer Sunno stirbt, fassen sie »den Entschluss (*consilium*), dem Beispiel der übrigen Völker folgend einen König einzusetzen«¹²⁵). Sie wählen und erheben Faramund zu ihrem König. Ihn stellt die Autorin als Vater Chlodios vor, aus dessen Geschlecht (*genus*) dann schließlich Merowech stammt, der erste der Merowinger.

Für die folgenden Kapitel schöpfte die Verfasserin ihre Informationen fast durchweg aus den »Historien« Gregors von Tours¹²⁶); allerdings schrieb sie ihre Vorlage keineswegs unreflektiert ab. Sie ergänzte, kürzte und besserte den älteren Text in ihrem Sinne. Bezeichnenderweise schrieb sie im Zuge dessen immer wieder auch die *Franci* als handelnde Gemeinschaft in ihren Text hinein – und zwar gegen ihre Vorlage. Drei Beispiele für sol-

122) Liber Historiae Francorum (wie Anm. 46), c. 1–2, S. 241–243; zur Vorstellung einer trojanischen Herkunft der Franken vgl. Jonathan BARLOW, Gregory of Tours and the Myth of the Trojan Origins of the Franks, in: FmSt 29 (1995), S. 86–95, der zu zeigen versucht hat, dass auch schon Gregor die Origo der Franken aus Troja gekannt haben dürfte; Hans Hubert ANTON, Troja-Herkunft, origo gentis und frühe Verfasstheit der Franken in der gallisch-fränkischen Tradition des 5. bis 8. Jahrhunderts, in: MIÖG 108 (2000), S. 1–30; Eugen EWIG, Troiamythos und fränkische Frühgeschichte, Die Franken und die Alemannen bis zur »Schlacht bei Zülpich« (496–497), hg. von Dieter GEUENICH (Ergänzungsbände zum RGA 19), Berlin 1998, S. 1–30.

123) Liber Historiae Francorum (wie Anm. 46), c. 2, S. 242.

124) Ebd., c. 3–4, S. 243 f.

125) Ebd., c. 4, S. 244: *Sunnone autem defuncto, acciperunt consilium, ut regem sibi unum constituerent, sicut ceterae gentes.*

126) Vgl. dazu GERBERDING, Rise (wie Anm. 119), S. 31–46.

che Umarbeitungen müssen hier genügen: der Bericht über Childerichs Vertreibung (1), die Episode der Beuteteilung von Soissons (2) und die Darstellung der Taufe Chlodwigs (3).

1. Gregor von Tours hatte im zweiten Buch seiner ›Historien‹ berichtet, wie die Franken Childerich verstoßen und stattdessen den Römer Aegidius als ihren König angenommen hatten¹²⁷. Gregor nutzte auch diese Episode – wie viele andere – dazu, die ethnische Tradition der Franken als gebrochen zu präsentieren: Ihr Königsgeschlecht war in Gregors Darstellung nicht nur jung und traditionsarm¹²⁸; zeitweilig hatte sogar ein Römer die Königsherrschaft über die Franken ausgeübt! Die Autorin des ›Liber Historiae Francorum‹ übernahm zwar den Plot, lud die Geschichte aber moralisch auf und verkehrte ihren Sinn damit ins Gegenteil: Die Vertreibung Childerichs und die Annahme des Aegidius als König waren laut dem ›Liber Historiae Francorum‹ nämlich ein *malum consilium*¹²⁹. In der Erzählung der Autorin aus Soissons bringt Childerichs Vertrauter den Römer Aegidius listenreich dazu, die Franken zu unterdrücken – nur um selbst dann die Franken an die frühere Unterdrückung durch die Römer zu erinnern und gegen Aegidius aufzuwiegeln. Die Franken erkennen voller Reue, wie schlecht ihr Beschluss gewesen ist, ihren König Childerich zu vertreiben. Sie rufen Childerich deshalb in das *regnum Francorum* zurück¹³⁰ – eine Formulierung, die bezeichnenderweise in Gregors Text ganz fehlt. Kurzum: Was Gregor berichtet hatte, um die ethnische Tradition der Franken als gebrochen darzustellen, das nutzte die Autorin des ›Liber Historiae Francorum‹ nun für ein Lehrstück in ethnischer Gemeinschaft, indem sie die Vertreibung eines Königs durch die Franken als einen schlechten Ratschluss präsentierte und die schlimmen Folgen herausstrich (eine Wertung, die 727 übrigens einen gewissen Gegenwartsbezug gehabt haben dürfte). Zugleich aber präsentierte die Autorin die Franken auch hier wieder als eine erfolgreich gemeinsam entscheidende und handelnde Gemeinschaft. Dazu fügt es sich nahtlos, dass sie Childerichs Sohn Chlodwig am Ende des Abschnitts nicht nur – wie vordem Gregor von Tours – als *magnus et pugnator egregius* präsentiert, sondern ihn rühmt als *rex magnus super omnes reges Francorum et pugnator fortissimus*¹³¹: Auch Chlod-

127) Gregor von Tours, Libri Historiarum X (wie Anm. 1), lib. II, c. 12, S. 61 f.; zur möglichen Historizität der Episode: Jörg JARNUT, Gregor von Tours, Frankengeschichte II, 12: Franci Egidium sibi regem adsciscunt. Faktum oder Sage?, in: Ethnogenese und Überlieferung. Angewandte Methoden der Frühmittelalterforschung, hg. von Karl BRUNNER und Brigitte MERTA (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 31), Wien 1994, S. 129–134.

128) Vgl. Gregor von Tours, Libri Historiarum X (wie Anm. 1), lib. II, c. 9, S. 58.

129) Liber Historiae Francorum (wie Anm. 46), c. 7, S. 248.

130) Ebd., c. 7, S. 248 f., das Zitat auf S. 249.

131) Gregor von Tours, Libri Historiarum X (wie Anm. 1), lib. II, c. 12, S. 62, und Liber Historiae Francorum (wie Anm. 46), c. 7, S. 250.

wig also bleibt in diesem Text in seiner Herrschaft als König an die Gemeinschaft der *Franci* gebunden.

2. Auch die Episode der Beuteteilung von Soissons berichtete die Autorin eng an Gregors Vorlage angelehnt. Und doch griff sie abermals in den Text ein: In ihrer Erzählung nämlich sind es *die Franken*, die Chlodwig zugestehen, die Vase des Bischofs als seinen Anteil zu reklamieren¹³²; dagegen hatte Gregor die Gruppe nur als einen Teil aller Anwesenden konturiert – als *illi quorum erat mens sanior*¹³³. Derjenige, der gegen Chlodwigs Anspruch Widerspruch erhebt, hieß bei Gregor unscharf: *unus levis, invidus ac facilis*¹³⁴. Die Autorin des ›*Liber*‹ machte auch aus ihm einen Franken (*unus Francus*)¹³⁵. Insgesamt wird auch diese Szene damit zu einem Lehrstück gemeinschaftlicher Entscheidungsfindung der *Franci* im Verein mit ihrem König. Dazu passt es, dass die Autorin Wert darauf legte, über ihre Vorlage hinaus die Waffe des betreffenden fränkischen Kriegers nicht nur als *bipennis*, sondern als *francisca* zu bezeichnen¹³⁶. Nachdem Chlodwig bei der nächsten Heeresversammlung den widerborstigen Krieger eigenhändig erschlagen hat, formuliert Gregor die Konsequenzen dieser Tat wie folgt: *magnum sibi per hanc causam timorem statuens*¹³⁷. Der Autorin des ›*Liber Historiae Francorum*‹ lag dagegen abermals daran, die Franken als Gemeinschaft in den Text hineinzuschreiben: *Grandis pavor ac tremor pro hac causa in Francorum populo deinceps consurrexit*, heißt es in ihrem Text¹³⁸.
3. Schließlich die Taufe Chlodwigs¹³⁹: Gregor von Tours hatte auch diese Szene dazu verwendet, die Ethnizität der Franken narrativ zu brechen und die Franken als handelnde Größe geradezu aus der Geschichte hinauszuschreiben. Er schob seinem Chlodwig – auf dem Wendepunkt der Schlacht gegen die Alamannen, in verzweifelterm Flehen zu Jesus Christus – die bezeichnende Formulierung in den Mund: Er wünsche nun diejenige *virtus* zu erfahren, *quam de te populus tuo nomine dicatus probasse se*

132) *Liber Historiae Francorum* (wie Anm. 46), c. 10, S. 252.

133) Gregor von Tours, *Libri Historiarum X* (wie Anm. 1), lib. II, c. 27, S. 72.

134) Ebd.

135) *Liber Historiae Francorum* (wie Anm. 46), c. 10, S. 252.

136) Ebd.

137) Gregor von Tours, *Libri Historiarum X* (wie Anm. 1), lib. II, c. 27, S. 73.

138) *Liber Historiae Francorum* (wie Anm. 46), c. 10, S. 253.

139) Aus der reichen Literatur zu dem – in der Datierung nach wie vor umstrittenen – Ereignis sei hier nur genannt: Danuta SHANZER, Dating the baptism of Clovis: the bishop of Vienne vs. the bishop of Tours, in: *Early Medieval Europe 7* (1998), S. 29–57; Dieter GEUENICH, Chlodwigs Alemannenschlacht(en) und Taufe, in: *Die Franken und die Alemannen* (wie Anm. 122), S. 423–437; Knut SCHÄFERDIEK, Chlodwigs Religionswechsel. Bedingungen, Ablauf und Bewegkräfte, in: *Patristica und oecumenica. Festschrift für Wolfgang A. Bienert*, hg. von Peter GEMEINHARDT, Marburg 2004, S. 105–121; Georg SCHEIBELREITER, Die Bekehrung des Merowingerkönigs Chlodwig 496, in: *Höhepunkte des Mittelalters*, hg. von DEMS., Darmstadt 2004, S. 13–32; BECHER, Chlodwig (wie Anm. 4), S. 174–203.

*praedicat*¹⁴⁰). Die Christen werden hier mithin als ein eigener *populus* eingeordnet, der dem Namen Christi geweiht sei. Als *populus* beschreibt Gregor aber in der Taufepisode kaum zufällig auch die Alamannen und diejenigen, über die Chlodwig selbst herrscht (Gregor nennt diese Leute auffälligerweise in der gesamten Passage niemals *die Franken*)¹⁴¹). Man wird aus diesem Begriffsgebrauch folgern dürfen: Die Taufe macht Chlodwig in Gregors Darstellung in letzter Konsequenz zu einem Angehörigen eines anderen *populus* – nämlich jenes Volkes, das dem Namen Christi geweiht ist. Die Verfasserin des ›Liber Historiae Francorum‹ griff auch hier wieder in ihre Vorlage ein. Gleich mehrfach schrieb sie den Frankennamen dort in die Geschichte hinein, wo Gregor wohl bewusst nur unspezifisch von *exercitus* oder *populus* gesprochen hatte¹⁴²). Und die entscheidende Passage in Chlodwigs eigener Rede zu Jesus Christus entschärfte die Autorin, indem sie nicht mehr von einem einzelnen *populus* der Christen sprach (der mithin auf einer Ebene neben dem *populus* der Alamannen oder Franken gestanden hätte), sondern von christlichen *populi* in der Mehrzahl¹⁴³). Auf dieser Basis war es ihr am Ende des Berichts auch möglich, eigens noch einmal zu betonen, dass mit Chlodwig auch der *cunctus populus Francorum* getauft worden sei¹⁴⁴).

Was die Verfasserin des ›Liber Historiae Francorum‹ in diesem ersten knappen Drittel ihres Werks angelegt hatte, das führte sie in den übrigen Teilen konsequent weiter: Auch im weiteren Verlauf sind es immer wieder die *Franci*, die gemeinsam handeln und entscheiden. Sie werden im Verlaufe der Erzählung zum späteren 6. und 7. Jahrhundert dann zunehmend enger als die Einwohner Neustriens begriffen (in Abgrenzung zu den Ausrasiern und Burgundern)¹⁴⁵). Als solche aber bleiben die *Franci* gemeinschaftlich handlungsfähig: Sie setzen Könige über sich, sie wählen Anführer, sie beraten miteinander und treffen Entscheidungen. Und noch der letzte Satz des Werkes stellt die *Franci* in ebendieser Weise vor: *Franci vero Theudericum, Cala monasterio enutritum, filium Dagoberto iunioris, regem super se statuunt, qui nunc anno sexto in regno subsistit*¹⁴⁶).

So unbedeutend also für die Verfasserin des ›Liber Historiae Francorum‹ das Wort *consensus* war, so wichtig waren ihr die Franken als historische Größe: Gemeinsam beratend, entscheidend, handelnd, hatten die *Franci* unter der Führung der Merowinger und ihrer Königinnen Geschichte gemacht. Etwas zugespitzt könnte man formulieren:

140) Gregor von Tours, Libri Historiarum X (wie Anm. 1), lib. II, c. 30, S. 75.

141) Vgl. z. B. ebd., lib. II, c. 30, S. 76 (auf die Alamannen bezogen): »*Ne amplius, quaesumus, pereat populus [...]*«; ebd. (über die Leute Chlodwigs): *cohortato populo*; c. 31, S. 76: *populus, qui me sequitur*; c. 31, S. 76 f.: *omnes populus pariter adclamavit*.

142) Liber Historiae Francorum (wie Anm. 46), c. 15, S. 261, Z. 22; c. 15, S. 263, Z. 5.

143) Ebd., c. 15, S. 262, Z. 4.

144) Ebd., c. 15, S. 264, Z. 5 f.

145) HARTMANN, Darstellung (wie Anm. 116), S. 210 f.

146) Liber Historiae Francorum (wie Anm. 46), c. 53, S. 328.

Wichtiger als Konsens war der Nonne aus Notre Dame die Existenz und Handlungsmacht einer – ethnisch denominierten – Gemeinschaft mit einer langen, bis in die graue Vorzeit zurückreichenden Tradition.

Der Unterschied zwischen Konsens und Gemeinschaft aber ist keineswegs unerheblich. Wer auf Konsens Wert legt, denkt vom einzelnen Menschen her, von der Zustimmung eines jeden einzelnen zu einer anstehenden Entscheidung. Konsens ist fragil. Er endet dort, wo Meinungsverschiedenheit, Streit und Konflikt beginnen. Gemeinschaft dagegen kann all dies erdulden, einhegen, immer wieder neu überwinden: Die Angehörigen einer Gemeinschaft können untereinander streiten – und doch auf Dauer eine Gemeinschaft bleiben. Für jene Generation, die im letzten Viertel des 7. Jahrhunderts geboren worden war und die blutigen Konflikte der Jahrzehnte um 700 miterlebt hatte, dürfte »Gemeinschaft« die hilfreichere Kategorie gewesen sein, um ihre politische Welt zu ordnen, als ein ohnehin nicht zu erreichender »Konsens«. Die Karolinger würden dann seit dem ausgehenden 8. Jahrhundert den religiös aufgeladenen *consensus* zum Ziel erheben. An dem ehrgeizigen Versuch, jeden einzelnen Christen auf diese Weise einzubinden, sollten Ludwig der Fromme und die Eliten seines Reiches dann in den 830er dramatisch scheitern.

* * *

Die Beobachtungen lassen sich zu fünf Thesen zuspitzen:

1. »Konsensuale Herrschaft« war in der deutschen Forschung zunächst eine griffige Formel, um eine deutsche Meistererzählung vom Mittelalter zu kritisieren. Sie macht vermeintlich kraftvolle Herrscher des 8. bis 12. Jahrhunderts schwächer, weil sie – impressionistisch – darauf verweist, wie sehr auch diese Könige und Kaiser darauf angewiesen waren, immer wieder neu auf Versammlungen die Zustimmung möglichst vieler Großer zu mobilisieren. Für die Merowinger muss die Formel historiographisch von vornherein anders wirken: Denn die meisten von ihnen galten nie wirklich als kraftvolle Herrscher. Auch hier aber wird ein wohletabliertes Bild herausgefordert: Denn wer nach Konsens fragt, lässt blutrünstige Kriegsherren nach einvernehmlichen Lösungen suchen.
2. Gewichtige Probleme entstehen, sobald wir »konsensuale Herrschaft« zu einem analytischen Begriff erheben und nach den historischen Wurzeln des damit bezeichneten Phänomens im Frühmittelalter suchen wollen. Als analytischer Begriff ist »konsensuale Herrschaft« zurzeit noch unterdefiniert.
3. Die Beobachtung der Quellsprache ergibt: Das Wort *consensus* ist in Texten der Merowingerzeit selten. Das Wort (wie auch seine Verwandten) erscheint hier in aller Regel in wenigen, spezifischen Kontexten – namentlich dort, wo es um die Erhebung von Bischöfen, Äbten, auch Herrschern geht, und dort, wo ein (meist rechtserhebliches) Einverständnis eines Einzelnen zu einer Untat eines anderen bezeichnet werden soll. Angesichts dieses Befundes wird man vorerst noch skeptisch sein dürfen, ob die

Frage nach Konsens für die Merowingerzeit das einzuhalten vermag, was sie zu versprechen scheint: Die *consensus*-Belege sind nicht so dicht, dass die Politik der Merowingerzeit fortan erheblich konsensual-friedlicher zu denken ist als bisher. Allerdings bleiben erst noch weitere Schlüsselwörter der »assembly politics« für die Merowingerzeit genauer untersuchen: Wörter wie *assensus*, *unanimitas*, *unitas*, *concordia* und dergleichen mehr, aber auch andere Formulierungen, die auf gemeinschaftliches Handeln und Entscheiden verweisen. Solche Formulierungen sind bei Gregor selten, in der Chronik Fredegars werden sie häufiger, im ›Liber Historiae Francorum‹ sind sie geradezu üblich, ebenso in den Fortsetzungen Fredegars und in den sogenannten Reichsannalen¹⁴⁷⁾. Das deutet darauf hin, dass sich in den Jahrzehnten um 700 eine wichtige Entwicklung vollzog, die ihrerseits den karolingischen *consensus fidelium* mit vorbereitet hat.

4. Der in Gemeinschaft etablierte und gottgewollte Eintracht anzeigende *consensus* lässt sich für das Merowingerreich wirklich deutlich nur in den Konzilstexten des 6./7. Jahrhunderts fassen: In ihnen findet sich eben jene Sprache der Allgemeinheit, Eintracht, Einmütigkeit und des Konsenses, der wir dann in der Karolingerzeit wieder und wieder auch in denjenigen Texten begegnen, die als Überreste der »assembly politics« gelten dürfen. Das passt gut zu einer Denkfigur der Zeit: *Ecclesia* konnte nun die politische Ordnung der Gesamtheit aller Christen bezeichnen, für die wiederum die Könige und Bischöfe, aber auch deren *ministri* kollektiv Verantwortung trugen. Man könnte also auch sagen: Der *consensus fidelium* war ein zentraler Faktor der Ausweitung einer ursprünglich kirchlich-sektoralen Institution zum politischen Ganzen des Frankenreichs.
5. Zu fragen bleibt noch, wer eigentlich die Akteure dieser folgenreichen Transformation des späteren 8. Jahrhunderts waren. Die Angelsachsen auf dem Kontinent haben zumindest ihr Scherflein dazu beigetragen. Jedenfalls können wir einigermaßen sicher sein, dass gerade Alkuin 789 bei der Abfassung der ›Admonitio generalis‹ beteiligt war¹⁴⁸⁾, einem Schlüsseltext der karolingischen Sprache der Einmütigkeit. Hier bleibt der Forschung noch ein weites Feld.

147) Vgl. dazu PATZOLD, Einheit (wie Anm. 101), S. 383 f.

148) Zu Alkuins Beteiligung jetzt ausführlich Michael GLATTHAAR in seiner Edition der Admonitio generalis (MGH Fontes iuris 16), Hannover 2012, S. 47–63; vgl. zuvor schon Friedrich-Carl SCHEIBE, Alcuin und die Admonitio generalis, in: DA 14 (1958), S. 221–229.

SUMMARY: CONSENT AND CONSENSUS IN THE MEROVINGIAN KINGDOM

This paper analyzes the discourse on »consensual rule« (among German scholars), investigates the evidence of Lat. *consensus* in sources from the Merovingian period and presents five assumptions:

1. Initially the term »consensual rule« was used to counter the dominant narrative of the Middle Ages: its use makes allegedly powerful rulers, reigning between the 8th and 12th century, seem weaker in view of their dependency on the support of the nobility. Most of the Merovingian rulers were not regarded as being powerful, so the term »consensual rule« evokes bloodthirsty warlords trying to come to a mutual agreement.
2. It is problematic to use the »consensual rule« as an analytical category for searching for the roots of this phenomenon since it has not been satisfactorily defined for analysis yet.
3. In most Merovingian sources »consensus« rarely appears and is only used in a few specific contexts. The evidence is not firm enough to reconstruct a mutual rule during the Merovingian period. But there are still several keywords regarding »assembly politics« left to analyze (such as *consilium*, *placitum*, *tractare* etc.). There are hardly any references in the writings by Gregory of Tours and only a few in Fredegar's chronicle, but plenty in the ›Liber Historiae Francorum‹. Probably in the decades around 700 an important development occurred which prepared for the Carolingian *consensus fidelium*.
4. In the Merovingian period only sources concerning councils mention consent, indicating divinely ordained concord. There we already find the words for community/universality, concord, unanimity and consent, which reappear in texts relating to the assembly politics in the Carolingian period. This fits well with the contemporary mindset: *Ecclesia* could be used for the political order controlled by the kings and bishops. The *consensus fidelium* was vital for the expansion of an originally ecclesiastical institution to the political order of Francia.
5. The Anglo-Saxons such as Boniface and Alcuin might have been important protagonists in this process.